



ANHANG 02

# Prüfprotokolle

**Tabelle 2-1: Überblick über die vertiefend zu betrachtenden Arten (Prüfprotokolle)**

Nr.	Art	Seite
<b>Fledermäuse</b>		
FM1	Bechsteinfledermaus	1
FM2	Braunes Langohr	6
FM3	Fransenfledermaus	11
FM4	Großer Abendsegler	16
FM5	Große Bartfledermaus	20
FM6	Großes Mausohr	24
FM7	Kleiner Abendsegler	28
FM8	Kleine Bartfledermaus	32
FM9	Wasserfledermaus	36
FM10	Zweifarbfloderm Maus	40
FM11	Zwergfledermaus	44
<b>Säugetiere: sonstige Arten</b>		
SA1	Feldhamster	48
SA2	Haselmaus	53
SA4	Europäischer Luchs	58
SA3	Wildkatze	65 63
<b>Brutvögel</b>		
BV1	Baumfalke	69
BV2	Feldlerche	74
BV3	Grauspecht	79
BV4	Grünspecht	84
BV5	Habicht	89
BV6	Kiebitz	94
BV7	Kleinspecht	99
BV8	Mäusebussard	104
BV9	Mittelspecht	109
BV10	Raufußkauz	114
BV11	Rotmilan	119
BV12	Schwarzmilan	124
BV13	Schwarzspecht	129
BV14	Schwarzstorch	439 134
BV15	Sperber	441-139
BV16	Sperlingskauz	144
BV17	Turmfalke	149
BV18	Turteltaube	154
BV19	Uhu	159
BV20	Waldkauz	163
BV21	Waldohreule	168
BV22	Weißstorch	173
BV23	Wespenbussard	177
BVV	Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit der im UR vorkommenden europäischen Brutvogelarten, die in Niedersachsen nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten zählen (Tabelle 02-2).	182
<b>Gastvögel</b>		
GV1	Blässhuhn, Reiherente, Stockente, Tafelente, Teichhuhn	188
GV2	Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kiebitz, Silberreiher	193
GV3	Gänsesäger, Kormoran, Zwergtaucher	198
<b>Reptilien</b>		
R1	Zauneidechse	203

Nr.	Art	Seite
<b>Amphibien</b>		
AM1	Geburtshelferkröte	<a href="#">207</a> <a href="#">211</a>
AM2	Kammolch	<a href="#">242</a> <a href="#">216</a>
AM3	Kleiner Wasserfrosch	<a href="#">247</a> <a href="#">221</a>

# 1 Fledermäuse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV & II - Art	...2...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>kontinentale Region:</b>				
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/">http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/</a>)</small>				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/">http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/</a>)</small>				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(NLWKN 2009A: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an sommergrüne Laubwälder gebundene Fledermausart in Mitteleuropa, nutzt aber vor allem im Spätsommer auch strukturiertes Offenland, insbesondere Streuobstwiesen. Fortpflanzungs-Kolonien (Wochenstubenkolonien) sind aus beiden Lebensraum-Typen bekannt. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen genutzt. Zur Jungenaufzucht nutzt eine Kolonie in der Regel mehrere Quartiere, weshalb die Bechsteinfledermaus auf ein großes Quartierangebot im engen räumlichen Verbund angewiesen ist. Die oftmals solitär lebenden Männchen nutzen teilweise auch absteigende Rindenschuppen als Tagesschlafplatz. Im Winter suchen Bechsteinfledermäuse unterirdische und frostsichere Verstecke auf (z. B. Stollen, Höhlen, Keller), allerdings sind auch Überwinterungen in Bäumen nicht auszuschließen (DIETZ ET AL. 2007, NLWKN 2009A, ITN2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Für Deutschland liegen bis auf wenige Bereiche in Norddeutschland Fundnachweise vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Süddeutschland (Hessen, Bayern, Baden-Württemberg).</p> <p>Die Art ist in Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vertreten. Nach neueren Erkenntnissen gibt es in den Bereichen um Rotenburg, Osnabrück, Nienburg, Hannover, Südharz und Solling Vorkommen mit Reproduktionsnachweisen. Aus dem Nordwesten Niedersachsens sind nur wenige Nachweise der Art bekannt, die allesamt vor 1991 ermittelt wurden. Winterquartiere verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über</p>				

Mittelgebirge, entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen. Bedeutende Bechsteinfledermaus-Winterquartiere sind im Osnabrücker Hügelland und im Harz zu finden (NLWKN 2009A).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde mittels Batcorder und durch Netzfang auf den repräsentativen Probeflächen nachgewiesen. Unter den gefangenen Tieren befanden sich zwei laktierende Weibchen der Art. Die gefundenen Quartierbäume lagen alle außerhalb der durch die geplante Leitungstrasse potenziell beeinträchtigten Bereiche.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Darüber hinaus wird durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:

Überspannung alter Laubwaldbestände

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5 und Anhang B sowie Anlage 1) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Vorsorglich wird die CEF-Maßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

*Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:*

*Überspannung alter Laubwaldbestände*

*Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5 und Anhang B sowie Anlage 1) zu entnehmen.*

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

*Entfällt.*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

*Entfällt.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*

*Darüber hinaus wird durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme*

*K<sub>2.1</sub> – Prozessschutz in Waldbeständen*

*ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.*

*Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:*

*Überspannung alter Laubwaldbestände*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

*Vorsorglich:*

*K<sub>2.1</sub> – Prozessschutz in Waldbeständen*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/">http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/</a> )				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/">http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/</a> )				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(NLWKN 2010B: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden. Es nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Es ist aufgrund der breiten Flügel sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen (NLWKN 2010B).

### 4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt das Braune Langohr flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge. Die Art ist in Niedersachsen flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Es liegen Nachweise über ca. 15 Wochenstuben und ca. 150 Winterquartiere vor (NLWKN 2010B).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wird laut Literaturrecherche innerhalb der MTB 4325, 4524 und 4624 erwartet. Sie wurde auf den repräsentativen Probeflächen nicht nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Darüber hinaus wird durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:

Überspannung alter Laubwaldbestände

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5 und Anhang B sowie Anlage 1) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Vorsorglich wird die CEF-Maßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

*Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:*

*Überspannung alter Laubwaldbestände*

*Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5 und Anhang B sowie Anlage 1) zu entnehmen.*

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

*Entfällt.*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

*Entfällt.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*

*Darüber hinaus wird durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme*

*K<sub>2-4</sub> – Prozessschutz in Waldbeständen*

*ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.*

*Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:*

*Überspannung alter Laubwaldbestände*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

*Vorsorglich:*

*K<sub>2-4</sub> – Prozessschutz in Waldbeständen*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010c: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt entsprechend auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken (auch von Stallungen). Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 %, Störungsarmut; Überwinterung z. T. auch im Bodenschotter der Höhlen. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten (NLWKN 2010c).

### 4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie kommt nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen vor. Es liegen Nachweise über 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren vor (DIETZ ET AL. 2007, NLWKN 2010c).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde durch Netzfang und mittels automatischer akustischer Überwachung (Batcorder) auf den repräsentativen Probeflächen nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Darüber hinaus wird durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:

Überspannung alter Laubwaldbestände

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5 und Anhang B sowie Anlage 1) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Vorsorglich wird die CEF-Maßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

*Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:*

*Überspannung alter Laubwaldbestände*

*Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5 und Anhang B sowie Anlage 1) zu entnehmen.*

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

*Entfällt.*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

*Entfällt.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*V10 - Ökologische Baubegleitung*

*Darüber hinaus wird durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme*

*K2-4 – Prozessschutz in Waldbeständen*

*ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.*

*Zusätzlich wirkt sich folgende allgemeine planerische Vermeidungsmaßnahme positiv aus:*

*Überspannung alter Laubwaldbestände*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

*Vorsorglich:*

*K2-4 – Prozessschutz in Waldbeständen*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010d: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler nutzt als typische Waldfledermaus sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen als Quartier, insbesondere alte Spechthöhlen. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von 10 km und mehr. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, über abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer (Dietz & Simon 2003, DIETZ ET AL. 2007, NLWKN 2010d, ITN 2012).

### 4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art im Norddeutschen Tiefland. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (Dietz & Simon 2003, NLWKN 2010d).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wird laut Literaturrecherche innerhalb der MTB 4524, 4624 und 4623 erwartet. Sie wurde auf den repräsentativen Probestellen nicht nachgewiesen. Lediglich auf der PF NI-C-FM\_02 wurden Rufe des Nyctaloiden Lauttyps mittels Batcorder detektiert, welche u.a. dem Großen Abendsegler zugeschrieben werden können.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

*Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

*Entfällt.*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

*Entfällt.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**  
*VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*  
*VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*  
*V10 - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010A: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden. Sie besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (u.a. Kirchtürme) und nimmt entsprechend auch Fledermauskästen an. Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern. Dabei sucht die Große Bartfledermaus einzeln Spalten zum Überwintern auf. Typische Jagdlebensräume der Großen Bartfledermaus sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt (NLWKN 2010A).

### 4.2 Verbreitung

Die Große Bartfledermaus ist deutschlandweit verbreitet und kommt nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen vor. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. (NLWKN 2010A)

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde mittels automatischer akustischer Überwachung (Batcorder) auf den repräsentativen Probeflächen nachgewiesen. Die Art wurde nur als Artenpaar „Bartfledermaus“ mit Batcorder nachgewiesen. Eine genaue Unterscheidung der Ortungsrufe ist nicht möglich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Entfällt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
  - VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*
  - VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*
  - V10 - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV & II - Art	...V...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

**kontinentale Region:**

<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/">http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/</a> )				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/">http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/</a> )				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(NLWKN 2009B): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großes Mausohr (*Myotis myotis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Weibchenkolonien des Großen Mausohrs benötigen geräumige Gebäude-Dachböden (Gutshäuser, Kirchen u. ä.) und Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier, die warm und störungsarm sind, in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. Männchen benötigen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder, kurzalmige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften sowie Parks (NLWKN 2009B).

### 2. Verbreitung

Größte Vorkommen bundesweit in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend vorkommt. Ebenfalls in Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend nachgewiesen. Die Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen deutlich geringere Nachweiszahlen auf. Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art ist Südniedersachsen. Hier auch die bevorzugten Jagdhabitate des Großen Mausohrs in größerem Flächenanteil (Laubmischwälder). Größte Wochenstubenkolonien liegen im klimatisch begünstigten Weser-Leinebergland. Winterquartiere verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über Mittelgebirge entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen (NLWKN 2009B).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde mittels Batcorder und durch Netzfang auf den repräsentativen Probeflächen häufig nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Entfällt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*)

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...D..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010N: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinabendsegler hat als ausgesprochener Waldbewohner seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumsansprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Geeignete Jagdgebiete sind Laubwälder, Parkartige Waldstrukturen, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern (NLWKN 2010N).

### 4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. Es liegen Meldungen von 6 Wochenstubenquartieren und 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte für beide Quartiertypen sehr hoch sein (NLWKN 2010N).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wird laut Literaturrecherche innerhalb der MTB 4524 und 4623 erwartet. Sie wurde auf den repräsentativen Probestellen nicht nachgewiesen. Lediglich auf der PF NI-C-FM\_02 wurden Rufe des Nyctaloiden Lauttyps mittels Batcorder detektiert, welche u.a. dem Großen Abendsegler zugeschrieben werden können.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

*Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

*Entfällt.*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

*Entfällt.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**  
*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*  
*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*  
*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010A: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln, in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Als Winterquartier werden stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller genutzt. Jagdlebensräume der Kleinen Bartfledermaus sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahen Waldbereichen (DIETZ ET AL. 2007, NLWKN 2010A, ITN 2012).

### 4.2 Verbreitung

Die Kleine Bartfledermaus kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Für die Kleine Bartfledermaus liegen jedoch aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete (NLWKN 2010A).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde mittels Batcorder und durch Netzfang auf den repräsentativen Probeflächen häufig nachgewiesen. Mittels automatischer akustischer Überwachung wurde die Kleine Bartfledermaus nur als Artenpaar „Bartfledermaus“ mit Batcorder nachgewiesen. Eine genaue Unterscheidung der Ortungsrufe ist nicht möglich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**  
*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*  
*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*  
*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art ...N.. RL Deutschland  
 Europäische Vogelart ...3... RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010G: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, welche stark an größere Wasserflächen gebunden ist, da sie hauptsächlich über offenen Wasserflächen jagt. Als Sommerquartiere bevorzugt sie Baumhöhlen innerhalb von Wäldern und Parkanlagen und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt. Die Winterquartiere liegen meist in geringer Entfernung zu den Sommerlebensräumen. Es sind bundesweit einige Massenwinterquartiere bekannt (NLWKN 2010G).

### 4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend jedoch in unterschiedlicher Dichte verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat sie in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz. In Niedersachsen ist sie nahezu flächendeckend verbreitet und wurde auch auf Norderney nachgewiesen (NLWKN 2010G).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde durch Netzfang auf den repräsentativen Probeflächen häufig nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Entfällt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**  
*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*  
*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*  
*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...D...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...1...	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zweifarbfledermaus ist eine relativ kälteresistente Fledermausart. Als Sommerquartiere nutzt die Art Spalten in und an Gebäuden, wie z.B. hinter Fensterläden und Verschalungen, aber auch hinter Balken im Dachbodenraum sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen Felsspalten, aber auch relativ häufig Spalten an Hochhäusern im Siedlungsbereich sowie in Stollen und Höhlen. Jagdlebensraum sind strukturreiche sowie parkartige Waldlandschaften, die Gewässer und oftmals felsige Strukturen aufweisen (NLWKN 2010).

### 4.2 Verbreitung

Die Zweifarbfledermaus ist eine in Deutschland selten vorkommende Fledermausart. In Niedersachsen sind keine Wochenstuben bekannt. Sie kommt am ehesten im Harz in Niedersachsen vor (Männchen- und Winterquartiere) und kann ansonsten nur vereinzelt nachgewiesen werden (NLWKN 2010).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wird laut Literaturrecherche innerhalb der MTB 4425 und 4524 erwartet. Sie wurde auf den repräsentativen Probeflächen nicht nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Entfällt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**  
*V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*  
*V<sub>A4</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*  
*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- |                                     |                       |         |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...N..  | RL Deutschland   |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | ...3... | RL Niedersachsen |

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Deutschland**

(<http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/>)

**Niedersachsen**

(NLWKN 2010j: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (DIETZ ET AL. 2007, NLWKN 2010j, ITN 2012).

### 4.2 Verbreitung

Die Art ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Auch in Niedersachsen kommt die Art flächendeckend vor (NLWKN 2010j).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde auf den repräsentativen Probeflächen mittels automatischer akustischer Erfassung (Batcorder) nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Hochspannungsfreileitung (inkl. Masten) und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen. Auch durch den Rückbau der Bestandsleitungen, im Bereich des Neubaus des Erdkabels sowie für die Arbeitsflächen und Zufahrten können Beeinträchtigung von Fledermäusen im Zuge der Gehölzentnahmen erwartet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
  - VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*
  - VA4 - Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*
  - V10 - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 2 Säugetiere: sonstige Arten

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Feldhamster (*Cricetus cricetus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>  
<https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/>)

**Deutschland**

([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf))

**Niedersachsen**

(NLWKN 2011D: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Feldhamster (*Cricetus cricetus*), (Stand November 2011))

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt werden. Auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen können besiedelt sein. Tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden sind für die Anlage der unterirdischen, bis zu 2 m tiefen Baue, besonders geeignet. Sandböden, steiniger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden daher gemieden (NLWKN 2011D).

Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Gerade der Zeitraum von August bis Oktober ermöglicht Junghamstern und Hamsterweibchen erst das Eintragen des ausreichenden Wintervorrates. Beginn des Winterschlafes spätestens Ende Oktober. In Abhängigkeit von der Witterung werden ab Mitte März die zu Beginn des Winterschlafes verschlossenen Baue wieder geöffnet (NLWKN 2011D).

Der Feldhamster lebt solitär und territorial in selbst gegrabenen, weit verzweigten, oft mehrere Meter langen und bis 2 m (Winterbaue) tiefen Gangsystemen mit Wohn- und Vorratskesseln. Neben den Gängen mit meist geringer Neigung finden sich auch senkrecht hinabführende Fallröhren, die bei Gefahr ein blitzschnelles Verschwinden ermöglichen (NLWKN 2011D).

## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich von den Steppen Zentralasiens bis in die offenen Feldlandschaften Westeuropas, wobei Populationen im Elsaß und in Belgien die westlichsten Vorkommen darstellen. In Deutschland tritt er nur noch inselartig auf (BFN 2003).

Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern (BFN 2003).

In Niedersachsen liegen die Verbreitungszentren des Feldhamsters gemäß NLWKN (2011D) u. a. in den Hildesheimer Börden, in den Braunschweiger Börden, in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Vom Feldhamster (*Cricetus cricetus*) wurden von 18 untersuchten Maststandorten, die im Erfassungsjahr (2012) zwischen Göttingen-Hetjershausen und Volkerode (und damit in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ gemäß DRACHENFELS (2010)) kontrolliert wurden, ein Maststandort (Mast C043) festgestellt, der viele Hamsterbaue (mehr als drei) aufwies. Weiterhin wiesen zwei außerhalb des UR, im Bereich nördlich Volkerode und nordwestlich Sieboldshausen, liegende Maststandorte (Rückbau) wenige Baue auf. (vgl. Anlage 12 Kapitel 6.2). Auf den übrigen Flächen konnten keine Hamsterbaue nachgewiesen werden. Im UR des Erdkabelabschnittes wiesen drei der untersuchten Flächen (vgl. Anlage 12, Karte 6.2-2) drei und mehr Hamsterbaue auf. Eine vierte untersuchte Fläche, ein außerhalb des UR des Erdkabelabschnittes liegender Bereich, wies ebenfalls drei und mehr Hamsterbaue auf. Auf fünf weiteren im UR der Erdverkabelung liegenden Flächen konnten wenige Hamsterbaue festgestellt werden. Dazu kamen noch vier weitere, außerhalb des UR des Erdkabels untersuchte Flächen, welche ebenfalls wenige Hamsterbaue aufwiesen. Alle übrigen 25 untersuchten Flächen im Bereich Göttingen (auch außerhalb des UR des Erdkabels) erbrachten keine Nachweise.

Daher sind in einem konservativen Ansatz in allen geeigneten Ackerstandorten des UR Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen, auch wenn die durchgeführten Erhebungen keine Hinweise auf hohe Dichten lieferten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch tiefe Bodenarbeiten sind Schädigungen bzw. Zerstörungen von Feldhamsterbauen und damit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG potenziell denkbar.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

V<sub>A3</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters

V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung

kann verhindert werden, dass Baue des Feldhamsters und damit aktive Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Die Eingriffsfläche in den bauzeitlich beanspruchten Bereichen der Maststandorte und im Bereich des zu entwickelnden Schutzstreifens der Freileitung sind vergleichsweise gering und im direkten Umfeld des Vorhabens reichlich mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden, die der Feldhamster als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen kann. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Verwirklichung der Freileitung bestehen. Für den Erdkabelabschnitt hingegen sind größere Eingriffe geplant, die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährden könnten.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahme*

*V<sub>A3</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters*

*kann durch das Einhalten der Reihenfolge innerhalb der Maßnahme V<sub>A3</sub> und dass Umsiedeln von einzelnen Individuen im direkten Umfeld des Eingriffes gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere  
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Beeinträchtigungen des Feldhamsters sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann im Zuge von Bodenarbeiten in vom Feldhamster besiedelten Bereichen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Feldhamstern kommen.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*V<sub>A3</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters*

*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*

*Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.*

*Hierbei spielt besonders die Abfolge mehrerer Maßnahmen, die innerhalb von V<sub>A3</sub> geregelt sind eine wichtige Rolle:*

- 1. Kontrolle auf Besiedlung im Plangebiet durch Feldhamster vor Beginn der Bau- oder Bodenarbeiten, ~~diese sind anschließend zu Brachflächen zu entwickeln, welche von Feldhamstern üblicherweise gemieden werden.~~ Diese Prüfung findet außerhalb der Winterruhe des Feldhamsters, d.h. nach Verlassen der Winterbaue statt, was durch die ökologische Baubegleitung überwacht wird.*
- 2. -Im Anschluss an die Kartierung, im Bereich des Erdkabels, wenn möglich bereits davor, werden die Arbeitsflächen und neu anzulegenden Zufahrten (d.h. nicht bei vorhandenen Wegen) mit Kleinsäuger-Schutzgittern nach außen abgegrenzt, um eine spätere Rückwanderung der umzusiedelnden Feldhamster*

(im Fall eines Positivnachweises auf den Arbeitsflächen) sowie eine Zuwanderung aus benachbarten Flächen zu vermeiden.

3. Bei positivem Nachweis des Feldhamsters müssen die einzelnen Individuen in entsprechend geeignete Habitate umgesiedelt werden.
4. Unmittelbar nach Abschluss der Umsiedlung bzw. bei Negativnachweisen bei der vorgenannten Erfassung ist bezüglich des Feldhamsters nun ein Baubeginn möglich. Bei Nicht-Nachweis muss das Plangebiet in eine Schwarzbrache umgewandelt werden, um eine Ansiedlung zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist zu konstatieren, dass sich infolge der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme das Tötungsrisiko für Feldhamster durch das Vorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht. Im Übrigen gilt: Feldhamster-Populationen können extremen Schwankungen unterliegen (WEINHOLD & KAYSER 2006), weiterhin ist die Mortalität des Feldhamsters hoch (KAYSER & STUBBE 2003, KAYSER 2003), innerhalb eines Kalenderjahres von einem Frühjahr zum nächsten wird die Population i. d. R. fast völlig erneuert. Auch die Wintermortalität kann bei ungenügender Bevorratung oder ungünstigen Witterungsverhältnisse hoch sein (MAMMEN & MAMMEN 2002, WENDT 1984, 1991). Die Art ist demnach generell einem hohen Lebensrisiko unterworfen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Gemäß den Ausführungen im Wirkkapitel handelt es sich beim Feldhamster als Kulturfolger generell nicht um eine störempfindliche Art, daher werden Störungstatbestände von vornherein ausgeschlossen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*V<sub>A3</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters*

*V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung*

*Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

*V<sub>A3</sub> - Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	4	RL Niedersachsen

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/>)

**Deutschland**

([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.htmhttps://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.htmhttps://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf))

**Niedersachsen**

(NLWKN 2011c: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), (Stand November 2011))

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Haselmaus bevorzugt in Niedersachsen die Strauchzone, unabhängig davon, ob als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppe im freien Gelände (SCHOPPE 1986). Als Lebensraum sind weiterhin struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen insbesondere im Hügelland wichtig, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil (NLWKN 2011c). Typische Habitate sind weiterhin dichte und jüngere Waldbestände, Windwurfflächen, Forstkulturen und Sukzessionsflächen mit vielfältiger Strauchvegetation. In waldarmen Landschaften können Haselmäuse auf linienförmige Gehölzstrukturen ausweichen, sofern diese günstig ausgeprägt und lückenlos miteinander vernetzt sind.

Haselmäuse sind ausgezeichnete Kletterer und Springer im Geäst von Bäumen und Büschen und halten sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester aus Gras und Laub mit seitlichem Eingang im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen meist in einer Höhe von 0,30 cm bis 2 m. Ein Tier baut im Sommer 3-5 Nester, i. d. R. keine Folgenutzung im darauffolgenden Jahr. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf zwischen Wurzelwerk, unter dichten Laubschichten, in Felsspalten und Erdlöchern etc. Sie sind i. d. R. ortstreu und haben meist nur einen geringen Aktionsradius (NLWKN 2011c).

### 4.2 Verbreitung

In Europa ist die Art von der Mittelmeerregion bis nach Südschweden, im Osten nach Russland (etwas bis zum 51. Längengrad) verbreitet. Sie fehlt auf der Iberischen Halbinsel. Inselpopulationen finden sich auf Korfu und Sizilien,

in der Nordsee auf Wight und in der Ostsee auf Fünen, Langeland und Rügen. In Großbritannien kommt sie nur noch im Süden und Westen mit isolierten Vorposten im Norden Englands vor.

Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (weite Teile der nordostdeutschen Tiefebene sind ohne Haselmausvorkommen). Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. Schwerpunkte der Verbreitung sind v. a. Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, in Baden-Württemberg und Bayern, in den südlichen und südwestlichen Teilen Sachsens-Anhalts und Thüringens sowie im Süden Sachsens (nach JUSKAITIS & BÜCHNER 2010).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Von der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden auf der Probefläche (PF) NI-C-FM\_01 (Freileitung (Neubau) Mast C083/C084) ein Individuum und auf der PF NI-C-FM\_02 (Freileitung (Neubau) Mast C069 bis C071 und Rückbau Bestandsleitung LH-11-2013) zwei Individuen, aber keine Nester nachgewiesen. Die PF NI-C-FM\_06 (Bestandsleitung LH-11-2013 an Mast 160) und PF NI-C-FM\_10 (Freileitung (Neubau) Mast C051 und Rückbau Bestandsleitung LH-11-2013 Mast 203) wiesen jeweils ein Nest sowie ein Individuum auf. Wobei sich auf der PF NI-C-FM\_06 auch Fraßspuren finden ließen.

Bei der ergänzenden Kartierung 2017 wurden erneut Haselmausnachweise erbracht. Auf der Probefläche HC01 wurden 21 Nester und zwölf Individuen vorgefunden, wobei in einem Nest zwei Haselmäuse saßen. Auf der Probefläche HC02 befanden sich sechs Haselmausnester mit drei Individuen. 14 Nester mit sieben Haselmäusen existierten auf der Probefläche HC03. Jeweils ein Nest, jedoch ohne Individuum, wurde auf den Probeflächen HC04 und HC05 gefunden. Des Weiteren konnte der Nachweis für eine Reproduktion in einem Haselmausnest auf der Probefläche HC01 erbracht werden.

In einem konservativen Ansatz sind in allen geeigneten Habitaten<sup>1</sup> des UR des Vorhabens Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen ~~auch wenn die durchgeführten Erhebungen keine Hinweise auf hohe Dichten lieferten.~~

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einer Bauausführung innerhalb der Aktivitätsperiode der Haselmaus können Schädigungen durch Gehölzbeseitigungen (Zerstörung von Haselmausnestern und damit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) eintreten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus

VA8 – Schleiffreier Vorseilzug

<sup>1</sup> Typischerweise sind dies dichte und jüngere Waldbestände, Windwurfflächen, Forstkulturen und Sukzessionsflächen mit vielfältiger Strauchvegetation. Des Weiteren stellen besonders geeignete Habitate unterholzreiche Laub- oder Mischwälder mit beerentragenden Sträuchern wie z. B. Holunder, Schneeball, Faulbaum, Brombeere und Himbeere dar. Weiterhin werden auch Nadelwaldränder mit Gebüschern sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen besiedelt. In waldarmen Landschaften können Haselmäuse auf linienförmige Gehölzstrukturen ausweichen, sofern diese günstig ausgeprägt und lückenlos miteinander vernetzt sind.

V9 – Ökologisches Schneisenmanagement Trassenmanagement

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

Hierdurch kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus zerstört werden. Da die Nester jedes Jahr neu gebaut werden, ist das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG insoweit nicht einschlägig.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Da die Eingriffsfläche in den bauzeitlich beanspruchten Bereichen und im Bereich des zu entwickelnden Schutzstreifens vergleichsweise gering ist und im direkten Umfeld des Vorhabens reichlich mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden sind, die die Haselmaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen kann und die neue Schneise des Schutzstreifens durch das ökologische Schneisenmanagement Trassenmanagement als Lebensraum der Haselmaus dienen kann, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Verwirklichung des Vorhabens bestehen. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung der insgesamt festgestellten niedrigen Dichte der Haselmaus.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Beeinträchtigungen der Haselmaus sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann durch Wald- und Gehölzeinschlag bzw. -rodungen und im Zuge von Bodenarbeiten zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Haselmäusen kommen, die sich innerhalb der Gehölze (Aktivitätsperiode) oder am und im Boden (Winterester während der inaktiven Phase) aufhalten.

Bei einer Bauausführung innerhalb der Aktivitätsperiode der Haselmaus können weiterhin potenzielle Beeinträchtigungen durch Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen im Zuge der Beseilung eintreten, wenn die Vorseile von unten durch besiedelte Gehölzbestände nach oben gezogen werden (dann ebenfalls Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus

VA8 – Schleiffreier Vorseilzug

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

Hierbei spielt besonders die zeitliche Abfolge mehrerer der aufgeführten Maßnahmen, die innerhalb von VA5 geregelt sind, eine wichtige Rolle:

1. Umsiedlung Vergrämung von Individuen ~~in~~ aus den Eingriffsbereichen
2. Besondere Vorkehrungen zum Schutz ggf. noch verbleibender Individuen, die sich dann bei der Entfernung von Gehölzen während der inaktiven Phase im Boden befinden
3. Beschränkung der Bodenarbeiten (in zuvor besiedelten Gehölzbereichen) auf das absolut notwendige Mindestmaß

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass sich infolge der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko für Haselmäuse durch das Vorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht. Im Übrigen besteht ein hohes natürliches allgemeines Lebensrisiko von Individuen der Art (dem gegenüber steht eine entsprechend hohe Reproduktionsrate) - so liegt beispielsweise die Überlebensrate über den Winterschlaf dieser Art bei nur rund 30 % (BANGURA 1988).

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Gemäß den Ausführungen im Wirkkapitel handelt es sich bei der Haselmaus generell nicht um eine störepfindliche Art, daher werden Störungstatbestände von vornherein ausgeschlossen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus*

*VA8 - Schleiffreier Vorseilzug*

*V9 – Ökologisches Schneisenmanagement Trassenmanagement*

*V10 - Ökologische Baubegleitung*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

*VA5 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Europäischer Luchs (*Lynx lynx*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	0	RL Niedersachsen
		...	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>  
<https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/>)

**Deutschland**

([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf))

**Niedersachsen: kontinentale Region**

(NLWKN 2011B): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Luchs (*Lynx lynx*), Stand Juli 2011)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### a. Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Luchs benötigen große Reviere zwischen 12.000 ha und 40.000 ha beim Kuder und zwischen 10.000 und 15.000 ha bei der Luchsin. Das Revier eines Männchens kann sich an den Rändern mit den Territorien mehrerer Weibchen überschneiden (Arbeitskreis Hessenluchs 2014). Außerhalb der Ranz leben Luchse solitär. Geeigneten Lebensraum finden sie in strukturreichen Wäldern, die Ihnen Verstecke für die Jagd und die Aufzucht des Nachwuchses bieten. Die Aufzucht der Jungen erfolgt in so genannten Gehecken. Zu einem gerissenen Tier kommen Luchse mehrere Nächte in Folge zurück (KORA 2014).

Die Ranzzeit der Luchse liegt je nach Region zwischen **Februar und April**. Die Tragzeit beträgt zwischen 67 und 74 Tagen. Im **Mai und Juni** werden dann zwischen einem und fünf Junge gesetzt, abhängig vom Nahrungsangebot. Die Jungen bleiben ca. 10 Monate bei der Mutter, sind aber schon nach 2-3 Monaten mobil (NLWKN 2011B).

*Empfindlichkeit*

- Baubedingt kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Tötungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) durch das Verletzen, Töten oder Stören von Adulten- und/oder Jungkatzen während der Geheckzeit (von Mai bis August) kommen, da diese weniger mobil sind als adulte Tiere ohne Nachwuchs.
- Eine baubedingte Tötung/Störung kann im Zuge der Bauarbeiten ausgeschlossen werden, wenn eine vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Geheckzeit stattgefunden hat und sich somit keine Tiere mehr im näheren

Umfeld befinden können. Da Luchse vorwiegend nachtaktiv sind und sich in Niedersachsen anpassungsfähiger gezeigt haben als vermutet, wird es vermutlich auch zu keiner Störung bei Gehecken in unmittelbarer Nähe des Baufeldes während der Bauphase kommen (HOFRICHTER & BERGER 2004).

- Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind auszuschließen, da nach Beenden der Bauphase keine Verbotstatbestände mehr in Betracht kommen.

## 4.2 Verbreitung

### Europa

Ursprünglich vom Atlantik bis zum Pazifik, vom Himalaya bis zur nördlichen Waldgrenze verbreitet, fehlt der Luchs heute in Europa in den entwaldeten Agrarlandschaften. In Europa besiedelte er von den mediterranen Hartlaubwäldern bis zu den borealen Nadelwäldern alle Klimazonen von der Meereshöhe bis zur Waldgrenze im Gebirge (KORA 2014). Hierbei liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Skandinavien.

### Situation in Deutschland<sup>1</sup>

- Die Vorkommen in Deutschland sind stark fragmentiert.
- Die größten zusammenhängenden Vorkommen befinden sich im Bayerischen Wald an der tschechischen Grenze, im Schwalm-Eder-Kreis sowie im Harz.
- Weitere Populationen finden sich im Schwarzwald und im Pfälzerwald
- Die Vorkommen im Norden Hessens stehen im Austausch mit denen im Harz

### Verbreitung in Niedersachsen<sup>1</sup>

- Aufgrund des im Nationalpark Harz gestarteten Wiederansiedlungsprojektes liegt Verbreitungsschwerpunkt in dem Mittelgebirge.
- Alle gesicherten Reproduktionsnachweise stammen aus dem durchgehend bewaldeten Harzgebiet.
- Außerhalb des Harzes tritt Luchs sporadisch im Solling, Eichsfeld, im Raum Göttingen, Hildesheim und seltener auch zwischen nördlichem Harzrand und Elm auf.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Luchses (*Lynx lynx*) in den Mittelgebirgen. Die eigenen Kartierungen 2012 lieferten einen Luchsnachweis im Bereich des Abschnittes C der 380-kV-Leitung.

Aktuelle Nachweise stammen gemäß LUCHSPROJEKT HARZ (2014) aus dem Kaufunger Wald südöstlich von Laubach (südlich der Trasse), wo zwischen Ende 2013 und Anfang 2014 mehrere Nachweise (Sichtung, Fotos und Risse) dokumentiert sind. Zudem gibt es im Waldgebiet Gladeberg (westlich der Trasse bei Hardeggen) ebenfalls Belege für Luchsvorkommen (LUCHSPROJEKT HARZ 2014). Weitere Nachweise reviertreuer Tiere des Luchses innerhalb des UR sind außerdem für 2009 aus den TK25-Quadranten 4525.2, 4525.3 und 4325.1 (Solling und um Friedland) belegt (NLKWN 2011B).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Aufgrund der Baufeldfreimachung und somit dem Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“ kann es vor den eigentlichen Baumaßnahmen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sich in Baumhöhlen, Felsspalten oder Geröll, Reisighaufen, Holzstapel, Gestrüpp, Schuppen, Rotfuchs- und Dachsbau, oder Wurzelteller und Kronen umgeworfener Bäume befinden.

Da die Luchsweibchen allerdings nicht ortsgebunden sind, stellt das Entfernen außerhalb der Geheckzeit von vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten keine erheblichen Beeinträchtigungen dar (LUCHSPROJEKT HARZ (2014)).

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V9 - Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Geheckzeit stattfinden, dieser Zeitraum ist deckungsgleich mit den in den Vermeidungsmaßnahmen VA1 als Brutzeit genannten Zeiträumen der Vögel (siehe 4.1) und kommt daher auch für die Setzzeit des Luchses zur Anwendung.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Da die Eingriffsfläche in den bauzeitlich beanspruchten Bereichen des Vorhabens und im Bereich des zu entwickelnden Schutzstreifens (Freileitungsneubaus) vergleichsweise gering ist, im direkten Umfeld des Vorhabens reichlich mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden sind, die der Luchs als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen kann und die neue Schneise des Schutzstreifens durch das ökologische ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement als Lebensraum für den Luchs dienen kann, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Verwirklichung des Vorhabens bestehen.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Aufgrund der Baufeldfreimachung und somit dem Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“ kann es vor den eigentlichen Baumaßnahmen zur Verletzung oder Tötung der Luchsweibchen oder Jungtiere in den Fortpflanzungsstätten kommen, da diese in der Geheckzeit etwas unmobiler und kurzzeitig an den Ort gebunden sind.

Diese Fortpflanzungsstätten können sich in Felsspalten oder Geröll, Schuppen, oder Wurzeltellern und Kronen umgeworfener Bäume befinden, Hauptsache ist, das diese sich an einen wettergeschützten Orten befinden.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmandarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Geheckzeit stattfinden, dieser Zeitraum ist deckungsgleich mit den in den Vermeidungsmaßnahme VA1 als Brutzeit genannten Zeiträume der Vögel (siehe 4.1) und kommt daher auch für die Setzzeit des Luchses zur Anwendung.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Für den Luchs besteht keine erhebliche Vergrämungsgefahr durch die Bauarbeiten, da es sich lediglich um kurzzeitige Arbeiten an den einzelnen Maststandorten handelt. Der Luchs ist zu dem überwiegend nachtaktiv (NLWKN 2011B).

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**  
*VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*  
*V9 - Ökologisches [Schneisenmanagement](#) [Trassenmanagement](#)*  
*V10 - Ökologische Baubegleitung*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Wildkatze (*Felis silvestris*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen
		...	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>  
<https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/>)

**Deutschland**

([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf))

**Niedersachsen: kontinentale Region**

(NLWKN 2011A): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Wildkatze (*Felis silvestris*), Stand Juli 2010, Entwurf)

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### a. Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wildkatze bevorzugt größere mehr oder weniger geschlossene Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Waldsaumanteil, Waldwiesen, Sukzessionsflächen, Alt- und Totholz mit ungestörten Ruhezeiten sowie mit Gewässern. Die Art ist relativ wärmeliebend und bevorzugt deshalb insbesondere im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes südexponierte Hänge als winterliche Sonnungsplätze (u. a. alte Steinbrüche, Felswände).

Sie gilt als einzelgängerisch mit Reviergrößen von ca. 800-1.000 ha (Katzen) und 2.500 ha und mehr (Kuder) (Durchschnittswert für Südsolling). Als Verstecke dienen Brombeergebüsche, liegende Baumkronen, hochgeklappte Wurzelteiler, Baumhöhlen, Fuchs-, Dachsbau, Felsenhöhlen und dergleichen.

Die **Paarungszeit** (Ranz) findet in den Monaten (**Januar**) **Februar bis März** statt<sup>1</sup> und die **Aufzucht** von **April** bis **August** (TRINZEN & KLAR 2010). Die Aufzucht der Jungen erfolgt in so genannten Gehecke, diese können in Baumhöhlen, Felsspalten oder Geröll, Reisighaufen, Holzstapel, Gestrüpp, Schuppen, Rotfuchs- und Dachsbau, oder Wurzelteiler, Kronen umgeworfener Bäume angelegt werden (ANGERMANN ET AL. 2009). Während der Jungenaufzucht kommen mehrere Wechsel der Verstecke vor (FENA 2004, HUPE 2007). Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte (ANGERMANN ET AL. 2009).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden innerhalb des Streifgebietes von den meisten Individuen häufig gewechselt; eine statische Betrachtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dementsprechend nicht sinnvoll (FENA 2004, HUPE 2007 und ANGERMANN ET AL. 2009)

### **Empfindlichkeit**

- *Baubedingt kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Tötungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) durch das Verletzen, Töten oder Stören von Adulten- und/oder Jungkatzen während der Jungenaufzucht (von März bis August) kommen, da diese weniger mobil sind als adulte Tiere ohne Nachwuchs.*
- *Eine baubedingte Tötung/Störung kann im Zuge der Aufstellung der Masten und des Seilzuges ausgeschlossen werden, wenn eine vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Jungenaufzuchszeit stattgefunden hat und sich somit keine Tiere mehr im näheren Umfeld befinden können. Da Wildkatzen vorwiegend nachtaktiv sind und von Störungen im näheren Umfeld kaum bis gar nicht gestört werden, wird es vermutlich auch zu keiner Störung bei Gehecken in unmittelbarer Nähe des Baufeldes während der Bauphase kommen (HÖTZEL ET AL. 2007, KLAR ET AL. 2009).*
- *Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind auszuschließen, da nach Beenden der Bauphase keine Verbotstatbestände mehr in Betracht kommen. Eine betriebsbedingte Störung durch Koronageräusche kann ausgeschlossen werden (Hötzel ET AL. 2007, KlAR ET AL. 2009).*

## **4.2 Verbreitung**

### **Europa**

*Außerhalb Deutschlands findet man Wildkatzen auf der iberischen Halbinsel, in Schottland, Italien, auf dem Balkan, in Ostfrankreich bis Belgien. Zwischen diesen Vorkommen findet vermutlich aufgrund der großräumigen Isolation der Gebiete kein nennenswerter Austausch mehr statt.*

#### **Verbreitung in Deutschland<sup>1</sup>**

- *Zwei große Vorkommen*
  - *Hauptvorkommen Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald und Taunus.*
  - *Zweite Vorkommen Wälder im Harz, Solling, Kyffhäuser, die übrigen Waldgebiete Nordthüringens und den Hainich und Bayrischer Wald (Wiederansiedlung).*

#### **Bestandssituation in Deutschland<sup>1</sup>**

- *Die Vorkommen in Deutschland sind stark fragmentiert.*
- *Die größten zusammenhängenden Vorkommen befinden sich im Rheingau, Taunus, Eifel und Hunsrück und dem Pfälzer Wald.*
- *Isolierte Subpopulationen, die auf Wiederansiedlungen zurückgehen, entwickeln sich im vorderen Bayerischen Wald, Steigerwald und Spessart.*
- *Die Teilpopulationen insbesondere in der nördlichen Hälfte Deutschlands sind mehr oder weniger isoliert. Die Verbreitungskarte für Deutschland (NLWKN 2011A) trägt dem allerdings nicht Rechnung, da die äußeren Verbreitungsgrenzen arrondiert wurden. Die nördlichen Vorkommen befinden sich im nordhessischen Bergland, Hainich, Eichsfeld, Harz und Sollingraum mit vorgelagerten bewaldeten Höhenzügen nordwestlich bis zum Deister, nordöstlich bis zum Elm.*

#### **Verbreitung in Niedersachsen<sup>1</sup>**

- *Relativ stabile Teilpopulationen befinden sich im Harz und im Solling. Diese Gebiete können derzeit als nahezu „aufgefüllt“ bewertet werden, da eine Abwanderung junger Tiere festzustellen ist.*
- *In vielen Waldgebieten und Höhenzügen des Weser-Leineberglandes ist die Wildkatze teilweise sporadisch, teilweise fast regelmäßig nachgewiesen.*
- *Regelmäßige Beobachtungen liegen vor aus Hainberg, Salzgitterscher Höhenzug, Elm, Wälder des unmittelbaren Harzvorlandes, Rotenberg, Westerhofer Wald, Northeimer Wald, Wälder bei Kalefeld und Nörten-Hardenberg, Sackwald, Göttinger und Reinhäuser Wald, Wälder bei Witzenhausen, Bramwald, Hils, Vogler, Holzberg, Burgberg, Ottensteiner Hochebene, Nesselberg, Kleiner Deister, Osterwald, Deister. In diesen Regionen ist von Reproduktion auszugehen, wenngleich noch nicht überall belegt.*

- Sporadische Beobachtungen liegen vor aus Region **Lamspringe**, Wälder nördlich Bad Salzdetfurth, Oderwald, dem Ith, Thüster Berg, Duinger Berg, Duinger Wald, Hildesheimer Wald, Hasselburg, Lichtenberge. Eine regelmäßige Besiedlung ist wahrscheinlich, wenngleich noch nicht überall belegt.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Aktuelle Nachweise der Wildkatze (*Felis sylvestris*) liegen im Bereich des UR des Vorhabens (Freileitungsneubau, Erdkabelabschnitt und Rückbau der Bestandsleitungen), aus der Datenbank „RETTUNGSNETZ WILDKATZE“ im Kaufunger Wald vor. Zudem verläuft zwischen Reinhardswald und Kaufunger Wald eine Südwest-Nordost-Achse (Eifel – Westerwald – Rothaargebirge – Solling – Harz) eines Wildkatzen-Wegekorridders (BUND 2004). In den oben genannten größeren Waldgebieten ist mit Reproduktion zu rechnen (NLKWN 2011a), was die Bedeutung dieser Gebiete unterstreicht. Nachweise der Wildkatze aus dem UR liegen außerdem für 2009 aus den TK-Quadranten 4624.1, 4624.3, 4524.1, 4424.1 und 4325.3 vor (NLKWN 2011a). Aus den Wäldern um Witzenhausen werden regelmäßig Sichtungen berichtet und es ist von einer Reproduktion in diesem Gebiet auszugehen (NLKWN 2011A).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Baufeldfreimachung und somit dem Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“ kann es vor den eigentlichen Baumaßnahmen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sich in Baumhöhlen, Felsspalten oder Geröll, Reisighaufen, Holzstapel, Gestrüpp, Schuppen, Rotfuchs- und Dachsbau, oder Wurzelteller und Kronen umgeworfener Bäume befinden.

Da die Wildkatzenweibchen allerdings nicht ortsgebunden, sondern an bestimmte Gegebenheiten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebunden sind (wie Zugluft- und Feuchtigkeitsschutz), stellt das Entfernen außerhalb der Jungenaufzuchtzeit von vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten keine erheblichen Beeinträchtigungen dar (FENA 2004, ANGERMANN ET AL. 2009 und HUPE 2007).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA1 - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V9 - Ökologisches [Schneisenmanagement](#) [Trassenmanagement](#)

V10 - Ökologische Baubegleitung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Geheckzeit stattfinden, dieser Zeitraum ist deckungsgleich mit den in der Vermeidungsmaßnahme VA1 als Brutzeit genannten Zeitraum der Vögel (siehe 4.1) und kommt daher auch für die Setzzeit der Wildkatze zur Anwendung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Eingriffsfläche in den bauzeitlich beanspruchten Bereichen (Freileitungsneubau und Rückbau der Bestandsleitungen) und im Bereich des zu entwickelnden Schutzstreifens (Freileitungsneubaues) vergleichsweise gering ist, im direkten Umfeld des Vorhabens reichlich mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden sind, die die Wildkatze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen kann und die neue Schneise des Schutzstreifens durch das ökologische Schneisenmanagement Trassenmanagement als Lebensraum für die Wildkatze dienen kann, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Verwirklichung des Vorhabens bestehen.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Aufgrund der Baufeldfreimachung und somit dem Wirkfaktor „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“ kann es vor den eigentlichen Baumaßnahmen zur Verletzung oder Tötung der Wildkatzenweibchen oder Jungtiere in den Fortpflanzungsstätten kommen, da diese in der Jungenaufzuchtzeit etwas unmobiler und kurzzeitig an den Ort gebunden sind.

Diese Fortpflanzungsstätten können sich in Baumhöhlen, Felsspalten oder Geröll, Reisighaufen, Holzstapel, Gestrüpp, Schuppen, Rotfuchs- und Dachsbau, oder Wurzelteller und Kronen umgeworfener Bäume befinden.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung

V<sub>11</sub> - Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B) zu entnehmen.

Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Geheckzeit stattfinden, dieser Zeitraum ist deckungsgleich mit den in der Vermeidungsmaßnahme V<sub>A1</sub> als Brutzeit genannten Zeitraum der Vögel (siehe 4.1) und kommt daher auch für die Setzzeit der Wildkatze zur Anwendung.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Für die Wildkatze besteht keine erhebliche Vergrämungsgefahr durch die Bauarbeiten, da es sich lediglich um kurzzeitige Arbeiten an den einzelnen Maststandorten handelt. Die Wildkatze ist zu dem überwiegend nachtaktiv. Außerdem konnten bei den Bauarbeiten zur A60 nachgewiesen werden, dass sich Wildkatzen im Bereich der Bauarbeiten aufgehalten und diesen Bereich nachts sogar regelmäßig gequert haben (HÖTZEL ET AL. 2007, KLAR ET AL. 2009).*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Entfällt

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V<sub>A1</sub> - Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V<sub>9</sub> - Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V<sub>10</sub> - Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

### 3 Brutvögel

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & OLTMANN 2007 KRÜGER & NIPKOW 2015)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Baumfalke tritt in halboffenen bis offenen (häufig gewässerreichen) Landschaften auf; als Bruthabitat werden Lichtungen oder Randbereiche lichter, mindestens 80-100 jähriger Kiefernwälder bevorzugt. Es werden aber auch regelmäßig Nistplätze in Feldgehölzen, Baumgruppen oder –reihen und regional auch verstärkt in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten genutzt. Bedeutende Nahrungshabitate sind Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, Waldränder und Waldlichtungen sowie auch Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat kann zum Teil sehr groß sein (bis zu 6,5 km nachgewiesen) (SÜDBECK ET AL. 2005).</p> <p>Als Langstreckenzieher kommt der Baumfalke ab Ende April bis Anfang Mai in den Brutgebieten an. Er macht nur eine Jahresbrut, wobei es zu Nachgelegen kommen kann, wenn die erste Brut verloren geht. Ab Mitte August bis Anfang Oktober verlassen die Baumfalken ihre Brutgebiete und ziehen in die afrikanischen Überwinterungsgebiete.</p>				

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 4.2 Verbreitung

Der Baumfalke ist in ganz Europa verbreitet, er fehlt lediglich in den nordwestlichen Teilen von Skandinavien und Großbritannien sowie auf Island. Der europäische Bestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) bei 71.000 – 120.000 BP. Der Baumfalke ist nirgendwo häufig kommt aber innerhalb seines Areals flächendeckend vor. Sein Verbreitungsschwerpunkt sind die Tieflagen.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Baumfalke konnte auf einer PF (NI-BV-N-09) als Nahrungsgast nachgewiesen werden, sodass der UR zumindest zu seinem Revier (Nahrungssuche) zu zählen ist. Da die Ankunft im Brutgebiet meist erst zur Belaubungsphase der Bäume erfolgt, war eine Feststellung und genaue Verortung potenzieller Brutplätze im Zuge der Brutvogelerhebungen nur schwer möglich. Aufgrund der Potenzialabschätzung sowie der Ausstattungsmerkmale der Landschaft, ist mit bis zu drei Revieren dieser Greifvogelart im UR (erweiterter 5.000 m beidseits) zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Baumfalken. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

#### (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.*

*Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.*

*Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahmen*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.*

*Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

### c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

### d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Im Falle einer Brut des Baumfalkens in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Baumfalkens durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.*

*Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.*

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(GRÜNEBERG ET AL. 2015 SÜDBECK ET AL. 2007)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel des Offenlandes. Die natürlichen Lebensräume der Feldlerche sind Steppen und Heidegebiete. Bei uns in Mitteleuropa besiedelt die Art vor allem Sekundärbiotope wie Ackerflächen und Grünlandbereiche. Dabei werden vor allem trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Ihr Nest legt die Feldlerche am Boden in einer kleinen Kuhle meist in niedriger Vegetation (15-20 cm) an (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Feldlerche hat in vielen Gebieten zwei Jahresbruten.

Als Kurzstreckenzieher kommt die Feldlerche in einigen Regionen schon ab Ende Januar wieder im Brutgebiet an. In den klimatisch ungünstigeren Regionen kommt sie dagegen erst Mitte März an. Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Anfang September ein und hält bis in den Dezember an, wobei es in milden Wintern auch zu Überwinterungen in klimatisch begünstigten Brutgebieten kommen kann.

### 4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist in ganz Europa mit Ausnahme von Island verbreitet (BAUER ET AL. 2005). Dicht bewaldete Bereiche und große Ballungsräume werden ebenso wie hochalpine Lagen nicht besiedelt. Der europäische Bestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) bei 40-80 Mio. BP. Davon leben in Deutschland etwa 1,6-2,7 Mio. BP. Seit den 1970er Jahren gab es dramatische Bestandsrückgänge zwischen 50 und 90% in Mitteleuropa. In Niedersachsen wird der Bestand auf 180.000 Bp geschätzt und ist sehr stark rückläufig, regional mit einem

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

nahezu völligen Verschwinden der Art. Die Feldlerche kommt in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor und fehlt nur lokal in großflächig bewaldeten oder überbauten Gebieten (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Feldlerche wurde auf sieben der zwölf betrachteten PF mit 80 Revieren nachgewiesen. Dabei handelte es sich um die PF NI-BV-N 05, 06, 07, 08, 09, 10 und 12. Dies entspricht einer Siedlungsdichte von ca. 1,2 Rev./10 ha (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3) und bezieht sich auf alle Bereiche, die offenlandgeprägt sind und wenig Kulissenwirkung aufweisen und somit als Lebensraum für die Feldlerche geeignet sind.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen, sowohl im Bereich der geplanten Freileitung als auch des Erdkabelabschnittes, kann es für die Feldlerche als Bodenbrüter in den Offenlandstandorten zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen.

Da die Feldlerche in den von Offenland geprägten Abschnitten der geplanten Trasse ein regelmäßiger Brutvogel ist, werden Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch Meidung trassennaher Bereiche entstehen. Dies gilt allerdings nur für solche Bereiche, die bis zum jetzigen Zeitpunkt keiner Vorbelastung durch bereits bestehende Freileitungen oder andere vertikale Strukturen unterlagen. Des Weiteren erfahren jene Bereiche, die einem Rückbau unterliegen, eine Entlastung, sodass sich dies positiv auf die Feldlerche auswirkt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass FoRu der Feldlerche zerstört werden. Da die Feldlerche im folgenden Jahr ohnehin ein neues Nest anlegt, ist die Entfernung des Niststandortes nach Abschluss der Brutperiode keine Zerstörung von FoRu im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall kommt es durch das geplante Vorhaben – den gesamten Abschnitt C betrachtet – rechnerisch zu keinem Verlust von Feldlerchen-Revieren. Vielmehr werden durch den Rückbau (LH-11-2013) Revierbereiche für dieselben Individuen bzw. örtlichen Vorkommen der Feldlerche entstehen, die auch von dem

Eingriff betroffen sind. Insgesamt kommt es sogar zu einer rechnerischen Zunahme von etwa 17 Revieren. In einem zwei Teilbereichen des geplanten Trassenabschnitts, bei Laubach und Landwehrhagen, stehen Neu- und Rückbau allerdings nicht in räumlichem Zusammenhang zueinander (Entfernung von über 5 km, vgl. Anlage 12 Kap. 6.2.6.3), sodass für das die entsprechenden Vorkommen vor Ort geeignete Ausweichhabitate geschaffen werden müssen. In diesem Bereich ist anzunehmen, dass (aufgerundet) 1 2 Brutpaaren der Feldlerche verloren gehen. Ferner konnten weitere zwei Bereiche (bei Elliehausen und Gladebeck bzw. Harste) mit Neubelastung ausgemacht werden, in denen der Rückbau der Bestandsleitungen nicht vorlaufend oder parallel zum Neubau von statten geht, sodass positive Effekte durch den Rückbau der Bestandsleitungen nicht unmittelbar angerechnet werden können, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt greifen. Aufgrund dieses „Timelags“ entstehen für die betroffenen Bereiche zeitweise Lebensraumminderungen (verringerte Abundanz, vgl. Anlage 12 Kap. 6.2.6.3), welche zeitlich begrenzt zu einem Verlust von (aufgerundet) ebenfalls zwei Brutpaaren führen.

Daher muss für den Verlust an Feldlerchenhabitaten in dem Bereich bei Laubach und Landwehrhagen sowie Elliehausen und Gladebeck bzw. Harste jeweils eine CEF-Maßnahme (K1.1 und K1.2 - Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen - dauerhaft und temporär) erfolgen.

Eine verringerte Abundanz, hervorgerufen durch Kulissenwirkung der geplanten Trasse, kann für den Bereich der Bestandsleitung LH-11-2013 ausgeschlossen werden, da deren Rückbau (CEF-Maßnahme VA20) vorlaufend bzw. parallel zum Neubau erfolgt und so eine Entlastung der vorbelasteten Bereiche unmittelbar eintritt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA20 (CEF) – Vermeidung von temporären Beeinträchtigungen der Feldlerche durch vorzeitigen Rückbau der Bestandsleitungen LH-11-2013

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

und die Kompensationsmaßnahmen

K1.1 (CEF) – Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen - dauerhaft

K1.2 (CEF) – Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen - temporär

(Anlage 12, Kapitel 7.6 und Anhang B)

wird ein ausreichendes Angebot an Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung gestellt. Durch das Anlegen von Buntbrachestreifen, werden sowohl sehr gut geeignete Brutstandorte als auch Nahrungshabitate für die Art geschaffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch diese Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Da im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen potenzielle Bruthabitate der Feldlerche entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen, insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest, nicht ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase der Feldlerche durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Da die Feldlerche keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### **Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen die aus dem LBP resultieren positiv aus:*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

*Allgemeinen Maßnahme: „Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen und ehemaligen Maststandorte“*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

*VA20 (CEF) – Vermeidung von temporären Beeinträchtigungen der Feldlerche durch vorzeitigen Rückbau der Bestandsleitungen LH-11-2013*

*K1.1 (CEF) – Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen - dauerhaft*

*K1.2 (CEF) – Anlage von Buntbrachestreifen auf Ackerflächen – temporär*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grauspecht (*Picus canus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2 (2015), 1 (2007)	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Grauspecht besiedelt sowohl lichte Wälder als auch halboffene Landschaften mit einem hohen Anteil an großen und alten Bäumen wie z. B. große Parkanlagen und Streuobstwiesen (SÜDBECK ET AL. 2005). Innerhalb von Wäldern bevorzugt er im Mittelgebirge Bestände mit einem hohen Buchenanteil.

Als Standvogel ist der Grauspecht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend wobei er außerhalb der Brutzeit weit umherstreifen kann (SÜDBECK ET AL. 2005). Mit der Balz beginnt der Grauspecht meist ab Februar worauf sie bis in den April anhält. Die Jungvögel fliegen zwischen Mitte Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Grauspecht ist in Europa in einem schmalen Band von Westfrankreich über die Südhälfte Deutschlands den Balkan sowie weite Teile Tschechiens, Ungarns und Polens sowie den europäischen Teil von Russland verbreitet. Der Bestand in Deutschland beträgt nach BAUER ET AL. (2005) für die Jahre 1995-1999 ca. 12.500-18.000 BP. In Niedersachsen (2005) brüten ca. 600 Bp. Der Brutbestand ist in ganz Europa rückläufig, in Deutschland und Niedersachsen sogar stark rückläufig. Niedersächsische Verbreitungsschwerpunkte liegen im südniedersächsischen Bergland, v. a. im Weser-Leinebergland sowie in den unteren und mittleren Lagen des Harzes (NLWKN 2010H).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Grauspecht konnte im UR auf PF NI-BV-N 01 mit einem Revier nachgewiesen werden. Ferner wurde ein weiteres Revier in ca. 200 m Entfernung zu PF NI-BV-N 10 festgestellt. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist im Bereich der geplanten Trasse, mit bis zu drei Revieren, in den für die Art geeigneten Habitaten, zu rechnen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2.4.3).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Grauspecht als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

sowie durch die einem konservativen Ansatz folgende Kompensationsmaßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneise~~ ~~management~~ ~~Trassenmanagement~~

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang wahrscheinlich gewahrt. Dies kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit prognostiziert werden.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Vorsorglich wird die CEF-Maßnahme*

*K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen vorgesehen.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Grauspechtes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Grauspechtes durchgeführt werden.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da der Grauspecht keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

Vorsorglich:

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	<del>(2015) 3-(2007)</del> RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU<sup>1</sup></b> (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland<sup>2</sup></b> (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht bewohnt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder. In ausgedehnten Wäldern kommt er nur vor, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind. Bevorzugt werden vielfältige Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen und Hecken mit Überhältern (wie bspw. alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölzen, auch Parks und Alleen (SÜDBECK ET AL. 2005)

Als Standvogel ist der Grünspecht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend. Mit der Balz beginnt der Grünspecht meist ab Februar worauf sie bis in den Mai anhalten kann. Die Jungvögel fliegen frühestens ab Ende Mai und meistens zwischen Mitte Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Grünspecht ist in Europa mit Ausnahme der nördlichen Teile Skandinaviens so wie Island und Irland verbreitet. Der mitteleuropäische Gesamtbestand beträgt laut BAUER ET AL. (2005) 75.000-125.000 BP. In Deutschland brüteten 2005 ca. 40.000-51.000 Paare und in Niedersachsen ca. 2.500 Paare. In Niedersachsen kam es in den letzten Jahren zu deutlichen Bestandsabnahmen. Schwerpunktorkommen mit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten befinden sich v. a. in der Lüneburger Heide und im Wendland, im Weser-Aller-Flachland sowie in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung (NLWKN 2010H).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Grünspecht wurde auf der PF NI-BV-N 04 und 10 mit insgesamt vier Revier festgestellt. Weitere Nachweise im UR gelangen nicht. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu zehn Revieren, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Grünspecht als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem konservativen Ansatz wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches [Schneisenmanagement](#) [Trassenmanagement](#)

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da im Zuge der Baufeldeinrichtung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitats des Grünspechtes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Grünspechtes durchgeführt werden.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  ja  nein  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da der Grünspecht keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Habicht (*Accipiter gentilis*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V (2015) - (2007)	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER & OLTMANN 2007)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Habicht findet seine Brutplätze in Altholzbeständen in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern sowie auch in Bergwäldern bis an die Waldgrenze. Der Nestbaum liegt zum Teil in großer Entfernung zum Waldrand (SÜDBECK ET AL. 2005).

Als Standvogel ist der Habicht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend. Sein Revier besetzt er ab Anfang Februar bis in den März, die Jungvögel sind frühestens ab Anfang Juli flügge und wandern ab Mitte Juli aus den Revieren der Altvögel ab (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Habicht ist über ganz Europa verbreitet und fehlt lediglich im Norden Skandinaviens. Der Gesamtbestand in der Westpaläarktis liegt laut MEBS & SCHMIDT (2006) bei ca. 184.000 BP. In Deutschland leben ca. 2.600 BP (MEBS 2012).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

*Der Habicht konnte während den Kartierungen auf keiner PF nachgewiesen werden. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit insgesamt zehn Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.*

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Habicht. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.*

*Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.*

*Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Im Falle einer Brut des Baumfalkens in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Habichts durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.

Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kiebitz besiedelt viele unterschiedliche Offenlandbiotope. So werden beispielsweise trockene und nasse Grünlandbereiche, Heiden, Moore, Salzwiesen und Ackerbaugelände besiedelt (SÜDBECK ET AL. 2005). Das Nest legt der Kiebitz meist an einer spärlich bewachsenen Stelle an, die ihm einen guten Überblick gewährt (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Kiebitz brütet in geeigneten Gebieten in lockeren Kolonien und hat im Jahr 1-2 Bruten.

Als Kurzstreckenzieher kommt der Kiebitz ab Ende Februar bis Ende März in seinen Brutgebieten an, wo er von Ende März bis Mitte April die höchste Balzaktivität zeigt (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Anfang Juni, wobei erfolglose Paare auch schon früher wegziehen können (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Kiebitz ist in weiten Teilen Nordeuropas flächendeckend verbreitet. Auf der Iberischen Halbinsel taucht er in vielen Gebieten nur im Winter als Rastvogel auf (BAUER ET AL. 2005). Die höchsten Dichten erreicht der Kiebitz im Tiefland (vor allem Niederlande, Norddeutschland und Polen), der gesamteuropäische Bestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) bei 1,7-2,8 Mio. BP, ist aber stark abnehmend. In Deutschland brüten etwa 75.000 Paare und in Niedersachsen etwa 25.000 Paare. Sowohl deutschlandweit als auch in Niedersachsen nehmen die Bestände ab, wobei die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa sehr hoch ist. Die Hauptverbreitungsgebiete liegen in den Küstenregionen.

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Größere Binnenlandvorkommen existieren am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddetälern, in der Grafschaft Bentheim sowie im Schneckenbruchgebiet (LK Osnabrück) (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Kiebitz konnte nicht nachgewiesen werden. Bei dieser Art ist ein sporadisches Auftreten im UR oder ein sehr geringes Vorkommen disjunkter Paare in potenziell geeigneten Habitaten zwar nicht gänzlich auszuschließen aber, aufgrund seiner Habitatansprüche und der Lebensraumausstattung des UR, als eher unwahrscheinlich zu betrachten. Aufgrund einer konservativen Potenzialabschätzung sind für den UR zwei Reviere des Kiebitzes potenziell anzunehmen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Kiebitz sein Nest am Boden auf freier Fläche anlegt, können im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) der Art zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass FoRu des Kiebitzes zerstört werden. Da der Kiebitz im folgenden Jahr ohnehin ein neues Nest anlegt, ist die Entfernung des Niststandortes nach Abschluss der Brutperiode keine Zerstörung von FoRu im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusätzlich wirkt sich folgende Maßnahme, die aus dem LBP resultiert, positiv aus:

V<sub>10</sub> – Ökologische Baubegleitung

V<sub>11</sub> – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Für die zwei potenziellen Brutpaare, die im Bereich der geplanten Trasse vorkommen können, vermindert sich der zur Verfügung stehende Lebensraum durch das geplante Vorhaben nicht erheblich, sodass auch unter Berücksichtigung einer anzunehmenden geringeren Abundanz in trassennahen Bereichen, die im vorliegenden Fall (aufgrund der fehlenden Nachweise) in einem sehr konservativen Ansatz bis in eine Entfernung von 200 m angenommen wird (vgl. HEIJNIS 1980 und ALTEMÜLLER & REICH 1997), die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Kiebitz gewahrt bleibt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da möglicherweise im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen potenzielle Bruthabitate des Kiebitzes entfernt werden, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden.*

*Ebenso besteht für den Kiebitz als Wiesenlimikole ein hohes Anflugrisiko (Stufe 4). Tötungen von Individuen können durch Leitungsanflug entstehen.*

*Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es ebenso in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Kiebitz durchgeführt werden. Des Weiteren gehen von den dann potenziell noch verbleibenden periodischen Aktivitäten keine erheblichen Störungen aus, die eine Aufgabe der Brut zur Folge haben könnten.*

*Dauer und Umfang der Maßnahme sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der Ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen.*

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V<sub>A7</sub> - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um bis zu 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000 BRAUNEIS ET AL. 2003, BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wurden keine Kiebitze während den Kartierungen nachgewiesen, daher erfolgt Anwendung der Maßnahme in einem konservativen Ansatz und wirkt sich in solchen Bereichen, die markiert werden für potenzielle Kiebitzvorkommen positiv aus.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

*Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein, da durch die Störungen einzelner Brutpaare auf solchen oben beschriebenen Standorten keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zustande kommt, da es sich bei potenziellen Vorkommen von bis zu zwei Brutpaaren (bzw. weniger Individuen) zudem nicht um rezente/bodenständige Vorkommen der Art und somit auch keine (Lokalen) Population handelt.*

*Allerdings können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden (siehe oben unter 6.2).*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  
**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*V<sub>A7</sub> - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V<sub>10</sub> – Ökologische Baubegleitung*

*V<sub>11</sub> – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

*Allgemeinen Maßnahme: „Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen und ehemaligen Maststandorte“*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleinspecht (*Dryobates minor*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V (2015)3-(2007)	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinspecht besiedelt vor allem lichte Laubwälder mit einem hohen Anteil an Weichhölzern wie z. B. Pappel und Weiden, folglich erreicht er in Auwäldern hohe Dichten (SÜDBECK ET AL. 2005). Er kommt auch regelmäßig in Eichen-Hainbuchen-Wäldern, Streuobstwiesen und alten Parkanlagen vor (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Kleinspecht ist ein Höhlenbrüter wobei morsches und totes Holz bevorzugt für die Bruthöhle genutzt wird (SÜDBECK ET AL. 2005).

Als Standvogel ist der Kleinspecht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend, wobei er nach der Brutperiode einen größeren Aktionsradius hat (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei mildem Wetter beginnt das Männchen ab Anfang Januar mit der Balz (trommeln). Die Jungvögel sind i. d. R. ab Anfang/Mitte Juni flügge. Bei Gelegeverlust kann es zu Nachgelegen kommen.

### 4.2 Verbreitung

Der Kleinspecht ist in Europa bis auf Island, die nördlichen Bereiche Großbritanniens und die Iberische Halbinsel flächendeckend verbreitet. Größere Verbreitungslücken im besiedelten Areal bestehen lediglich in großflächig zusammenhängenden Nadelwäldern und in den alpinen Gebieten (BAUER ET AL. 2005). Der Gesamtbestand in Europa beträgt laut BAUER ET AL. (2005) zwischen 450.000 und 1,1 Mio. Bp wobei der Bestandstrend unklar ist. In Deutschland kommen etwa 26.000-35.000 Bp und in Niedersachsen ca. 2.400 vor, wobei der Bestand in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich rückläufig war. Schwerpunktorkommen mit überdurchschnittlichen

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Siedlungsdichten befinden sich v. a. in den Gebieten Wendland, obere Allerniederung, Drömling, Ostbraunschweigisches Flach- und Hügelland, Lüneburger Heide, Süd- und Ostheide, Hannoversche Moorgeest, Schaumburger Wald, Diepholzer Moorniederung und Dümmer (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Kleinspecht wurde auf der PF NI-BV-N 03 mit einem Revier festgestellt. Weitere Nachweise im UR gelangen nicht. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit insgesamt vier Revieren, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Kleinspecht als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem konservativen Ansatz wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da im Zuge der Baufeldeinrichtung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Kleinspechtes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Kleinspechtes durchgeführt werden.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der

**„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

*Da der Kleinspecht keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER & OLTMANN 2007)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard benötigt Wälder als Brutplatz und Offenland als Jagdhabitat. Seine Nester legt er in erster Linie in geschlossenen Waldgebieten an. Es werden aber auch Feldgehölze bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen für die Anlage des Horstes genutzt (BAUER ET AL. 2005). Der Mäusebussard nutzt seine Horste über viele Jahre hinweg, vorausgesetzt die Jagdhabitats im Umfeld bleiben in ihrer Qualität erhalten und Störungen im Umfeld des Horstes bleiben aus. Als Jagdhabitat werden besonders Offenlandflächen mit kurzer Vegetation im weiteren Umfeld der Horststandorte genutzt.

Der Revier- und Aktionsraum kann abhängig vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich groß sein. Die Reviergröße bzw. der gegen Artgenossen verteidigte Bereich lag bei Untersuchungen zwischen 0,7 und 1,8 km<sup>2</sup>. Der Mäusebussard betreibt in der Regel die Ansitzjagd, selten jagt er in niedrigem Suchflug. Gelegentlich kann ein Rütteln beobachtet werden. Die Geschlechtsreife erreichen Mäusebussarde in der Regel im Alter von 2-3 Jahren. In Folge der Reviertreue bilden die Partner nicht selten eine Dauerehe. Außerhalb der Brutzeit sind die Mäusebussarde eher gesellig als einzeln anzutreffen (MEBS & SCHMIDT 2006).

Die Revierbesetzung erfolgt in günstigen Gebieten ab Januar, in den meisten Gebieten ab März. Der Legebeginn ist i. d. R. zwischen Mitte März und Mitte Mai, wobei es regionale und jährliche Unterschiede gibt. Nach einer Brutdauer von 32-36 Tagen schlüpfen die Jungvögel die nach 42-49 Tagen ausfliegen (BAUER ET AL. 2005).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 4.2 Verbreitung

Der Mäusebussard ist über fast ganz Europa verbreitet, fehlt auf Island und in den nördlichsten Gegenden Skandinaviens sowie Russlands (MEBS & SCHMIDT 2006). In Deutschland ist er flächendeckend verbreitet. Die größten Bestände leben in Osteuropa, Frankreich, Deutschland und Polen. Hauptsächlich aufgrund nachlassender Verfolgung ist die Bestandsentwicklung des Mäusebussards in den Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren überwiegend positiv (MEBS & SCHMIDT 2006). Deutschlandweit weist die Mäusebussardpopulation einen Bestand von 77.000 bis 110.000 Bp auf (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Mäusebussard wurde mit insgesamt zehn Revieren im UR festgestellt. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit insgesamt 30 Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Mäusebussard. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.

Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein**

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Im Falle einer Brut des Baumfalkens in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Mäusebussards durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.*

*Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches [Schneisenmanagement](#) [Trassenmanagement](#)*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Mittelspecht besiedelt mittelalte und alte lichte Laub- und Mischwälder, die einen hohen Anteil an Bäumen mit grobrissiger Borke haben (SÜDBECK ET AL. 2005). So kommt er vor allem in Eichen-Hainbuchen-Wäldern und Hartholzauen vor. Es werden aber auch Streuobstwiesen sowie Parks und Gärten mit altem Baumbestand besiedelt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Als Standvogel ist der Mittelspecht das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend. Bei milder Witterung beginnt er ab Mitte Januar mit der Balz (Rufreihen), wobei er die höchste Balzaktivität im März zeigt (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Jungvögel fliegen zwischen Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Mittelspecht kommt in Europa in der westpaläarktischen Laubwaldzone vor, wobei der gesamteuropäische Bestand bei 150.000-315.000 BP liegt, was wiederum ca. 95 % des Weltbestandes ausmacht (BAUER ET AL. 2005). In Deutschland ist die Art annähernd flächendeckend verbreitet, größere Lücken bestehen lediglich an der ostfriesischen Küste und in den Nadelwäldern der Alpen. Der gesamtdeutsche Bestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) bei 16.000-21.000 BP. In Niedersachsen ist er unregelmäßig verbreitet, sein Bestand wird auf ca. 2.750 BP geschätzt und hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt.

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Schwerpunktorkommen liegen im Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser-Leinebergland, Solling, in der Unteren Mittelelbe- und Lüchower Niederung (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Mittelspecht konnte auf keiner der PF nachgewiesen werden. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu drei Revieren, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Mittelspecht als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem konservativen Ansatz wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da im Zuge der Baufeldeinrichtung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Mittelspechtes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Mittelspechtes durchgeführt werden.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da der Mittelspecht keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schnaisionmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Raufußkauz (*Aegolius funereus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Raufußkauz besiedelt alte, reich strukturierte Nadel- und Mischwälder, kommt aber bei einem guten Höhlenangebot (meist Schwarzspechthöhlen) auch regelmäßig in Buchenwäldern vor (SÜDBECK ET AL. 2005). Als Bruthöhle werden sowohl alte Schwarzspechthöhlen als auch große Astlöcher bzw. Fäulnishöhlen genutzt.

Der Raufußkauz ist in den meisten Fällen ein reviertreuer Standvogel, allerdings können die Weibchen auf der Suche nach günstigen Nahrungshabitaten bis zu mehrere 100 km weite Wanderungen machen (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Frühjahrsbalz kann bei milder Witterung schon Mitte Januar einsetzen, findet aber in den meisten Fällen zwischen Anfang Februar und Anfang März statt. Nach der Eiablage hören die Männchen auf zu singen (SÜDBECK ET AL. 2005). Ästlinge treten i. d. R. ab Mitte Mai auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Raufußkauz kommt in Europa vor allem im Nordosten von Skandinavien bis nach Russland vor, einen weiteren Verbreitungsschwerpunkt bilden die Alpen, sowie die hohen Lagen der Mittelgebirge (BAUER ET AL. 2005). Der gesamtdeutsche Bestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) bei 1.600-2.900 BP. In Niedersachsen brüten etwa 300 Paare. In den letzten Jahren wurden Bestandszunahmen verzeichnet, wobei der Bestand stark von der Mäusegradatation abhängig ist. In Niedersachsen kommen Brutvorkommen des Raufußkauzes in den

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leinebergland und Harz vor (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Raufußkauz konnte während den Kartierungen nicht nachgewiesen werden, jedoch gab es Hinweise auf potenzielle Vorkommen aufgrund von Kleinvogelreaktionen auf die Klangattrappe. Daher sind aufgrund der Potenzialabschätzung bis zu zwei Reviere, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR möglich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Raufußkauz als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem konservativen Ansatz wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da im Zuge der Baufeldeinrichtung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Raufußkauzes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Raufußkauzes durchgeführt werden.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Da der Raufußkauz eine lärmempfindliche Art ist, können Störungen durch den Baubetrieb soweit er in den Nachtstunden stattfindet nicht ausgeschlossen werden.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, da die Beleuchtung nur auf den Arbeitsflächen und Materiallagerflächen erlaubt sind und die Störwirkung so auf ein sehr geringes Ausmaß reduziert wird.*

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

*Nur Störungen die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hervorrufen, stellen einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Da die Störwirkung durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme auf ein Minimum reduziert wird, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A1</sub> – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*V<sub>A4</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V<sub>9</sub> – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement*

*V<sub>10</sub> – Ökologische Baubegleitung*

*V<sub>11</sub> – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

*V<sub>18</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V <del>(2015)</del> , <del>(2007)</del>	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan besiedelt Landschaften mit einem Wechsel aus Wäldern und Offenland. Sein Nest legt er zumeist in lichten Altholzbeständen von Laubwäldern in der Nähe des Waldrandes an (SÜDBECK ET AL. 2005). In großflächigen Ackerbaugebieten werden auch Feldgehölze und Gittermasten als Brutstandort genutzt (SÜDBECK ET AL. 2005). Rotmilane sind sehr reviertreu und nutzen ihren Horst, wenn möglich über viele Jahre.

Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher. Die meisten Vögel aus Deutschland ziehen im Winter nach Spanien, wobei es in milden Wintern auch regelmäßig zu Überwinterungen in Deutschland kommt. Die Revierbesetzung erfolgt in den meisten Fällen ab Ende Februar /Anfang März, direkt nach der Rückkehr aus den Winterquartieren (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Rotmilan macht i. d. R. eine Jahresbrut, wobei es bei Verlusten des Geleges zu Nachbruten kommen kann. Die Jungvögel sind in den meisten Fällen ab Ende Juni /Anfang Juli flügge.

### 4.2 Verbreitung

Der Rotmilan kommt in Europa vor allem in den zentralen Bereichen (Polen, Deutschland, Frankreich) sowie auf der Iberischen Halbinsel vor. In dem relativ kleinen europäischen Verbreitungsgebiet gibt es nach MEBS & SCHMIDT (2006) zwischen 20.000 und 22.000 BP was gleichzeitig der Weltbestand dieser Art ist. Mit ca. 11.800 BP brüten in Deutschland gut 50 % des Weltbestandes dieser Art, weshalb Deutschland eine sehr hohe Verantwortung für deren Erhalt zukommt (MEBS & SCHMIDT 2006). In Niedersachsen leben etwa 900 BP. Während der Bestand in Deutschland als stabil angesehen wird, ist der niedersächsische im Zeitraum von 2000 bis 2006

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

um etwa 15 % zurückgegangen. Das Verbreitungsgebiet ist ebenfalls rückläufig mit einer Verlagerung nach Südosten. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Rotmilan konnte auf den PF NI-BV-N 04, 05, 06 und 08 beobachtet werden. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu 20 Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Rotmilan. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.

Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Im Falle einer Brut des Rotmilans in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Rotmilans durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.*

*Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.*

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches Schneisenmanagement Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan ist stärker als der Rotmilan an die Nähe von Gewässern gebunden und besiedelt vor allem die Niederungen entlang großer Flüsse, kommt aber in den Mittelgebirgslagen regelmäßig in den selben Habitaten vor wie der Rotmilan (SÜDBECK ET AL. 2005). Seinen Horst legt er sowohl in Wäldern in Waldrandnähe als auch in kleinen Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Uferbereichen an (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und kommt zwischen Mitte März und Mitte April im Brutgebiet an, wo er direkt mit der Balz und der Revierbesetzung anfängt (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Jungvögel des Schwarzmilan sind i. d. R. ab Ende Juni/Anfang Juli flügge. Der Abzug in die Winterquartiere beginnt ab August und hält bis in den September an.

### 4.2 Verbreitung

Der Schwarzmilan ist in Europa bis auf den östlichen Mittelmeerraum, wo es nur vereinzelte Vorkommen gibt, Skandinavien, Großbritannien und Island flächendeckend verbreitet (MEBS & SCHMIDT 2006). Der gesamteuropäische Bestand liegt laut MEBS & SCHMIDT (2006) bei ca. 86.000 BP, wovon in Deutschland ca. 3.800 leben. In den letzten Jahren kam es in Deutschland zu Bestandszunahmen. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 125 Bp geschätzt und hat ebenfalls in den letzten Jahren zugenommen. Während er im östlichen und südlichen Niedersachsen selten ist und meist nur in den Flussniederungen und Talauen vorkommt, liegen Verbreitungsschwerpunkte in den untere Mittelelbeniederung, untere und obere Allerniederung, Drömling, Hohe

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Heide, Ostbraunschweigisches Hügelland, Nördliches Harzvorland, Südwestliches Harzvorland, Börden, Hannoversche Moorgeest und Steinhuder Meer sowie Talbereiche im Weserbergland (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Schwarzmilan konnte auf den PF NI-BV-N 04, 05 und 06 beobachtet werden. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu sieben Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Schwarzmilan. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.

Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein**

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Im Falle einer Brut des Schwarzmilans in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Schwarzmilans durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.*

*Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches [Schneisenmanagement](#) [Trassenmanagement](#)*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Der Schwarzspecht besiedelt großflächige Misch- und Nadelwälder, sowohl in Höhenlagen als auch im Tiefland, die einen ausreichend großen Bestand an alten Bäumen zur Anlage der Bruthöhle aufweisen (SÜDBECK ET AL. 2005). Dabei werden vor allem Buchen und Kiefer für die Anlage der Höhle genutzt (SÜDBECK ET AL. 2005).*

*Der Schwarzspecht ist als Standvogel das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend. Bei milder Witterung beginnt die Balz schon Mitte Januar, findet aber in den meisten Jahren zwischen Ende Februar und Mitte April statt (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Jungvögel sind i. d. R. ab Mitte Juni flügge (SÜDBECK ET AL. 2005).*

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 4.2 Verbreitung

Der Schwarzspecht fehlt in Europa in Großbritannien, Island und bis auf einige Ausnahmen auf der Iberischen Halbinsel und Italien. Ebenso gibt es im nördlichen Skandinavien größere Verbreitungslücken (BAUER ET AL. 2005). Der europäische Gesamtbestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) zwischen 740.000 und 1,4 Mio. BP. In Deutschland ist der Schwarzspecht flächendeckend verbreitet und hat eine Bestandsgröße von 28.000-44.000 BP. In Niedersachsen wird der Bestand auf etwa 4.000 BP geschätzt und es sind in den letzten Jahren deutliche Bestandszunahmen zu verzeichnen. Mit Ausnahme der Watten und Marschen ist er in allen Naturräumlichen Regionen verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Harz, Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser-Leinebergland, Solingen und der Lüneburger Heide mit Wendland. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Schwarzspecht wurde mit insgesamt fünf Revieren auf den PF nachgewiesen. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu acht Revieren, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Schwarzspecht als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem konservativen Ansatz wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang wahrscheinlich gewahrt. Dies kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit prognostiziert werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Vorsorglich wird die CEF-Maßnahme

K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen vorgesehen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Zuge der Baufeldeinrichtung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Schwarzspechtes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Schwarzspechtes durchgeführt werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Da der Schwarzspecht keine störungsempfindliche Art ist, können Störungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

Vorsorglich:

*K2.4 – Prozessschutz in Waldbeständen*

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Der Schwarzstorch besiedelt störungsarme und großflächige Laub- und Mischwälder mit fischreichen Still- und Fließgewässer im Umfeld (SÜDBECK ET AL. 2005). Als Niststandort werden bevorzugt lichte und störungsarme Altholzbestände genutzt (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Nahrungssuche findet i. d. R. im Umkreis von ca. 5 km um den Horst statt, es können aber auch Strecken von bis zu 12 km zurückgelegt werden (ROHDE 2009).*

*Der Schwarzstorch ist ein Langstreckenzieher, wobei die Überwinterungen in Europa zunehmen (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Schwarzstörche kommen i. d. R. bis Anfang April im Brutgebiet an und besetzen sofort ihr angestammtes Revier (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Jungvögel sind in den meisten Fällen ab Anfang Juli flügge und verlassen die Brutreviere ab Ende Juli/Anfang August kurz vor den Altvögeln (SÜDBECK ET AL. 2005).*

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 4.2 Verbreitung

Der Schwarzstorch befindet sich in Deutschland an seiner westlichen Arealgrenze. Die Hauptverbreitungsgebiete in der Westpaläarktis sind Polen, Türkei und Weißrussland mit jeweils mehr als 1.000 BP (BAUER ET AL. 2005). Der deutsche Bestand beträgt 330-390 BP (BAUER ET AL. 2005). In Niedersachsen kommen ca. 45 BP vor. Aufgrund von Arealausweitung und Artenschutzmaßnahmen sind seit Ende der 80er Jahre Bestandszunahmen zu verzeichnen. Als Brutvogel kommt der Schwarzstorch in Niedersachsen hauptsächlich in den Naturräumen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leinebergland und Harz vor (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Ein Horststandort im 5.000 m-Radius des UR, konnte in 2012 nachgewiesen werden. Das Revierpaar war, wie die RNA zeigte, zwar anwesend brach die Brut aber vermutlich ab und hielt sich weiterhin im Revier auf. Von einem Wiederbesatz in den Folgejahren ist auszugehen (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich kein potenzieller Schwarzstorchhorst innerhalb des UR der geplanten Trasse sowie der Rückbaubereiche befindet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden. Ferner können auch für den Erdkabelabschnitt Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich auch in dem zu querenden Wäldchen keine Horste befinden und es als Lebensraum für den Schwarzstorch eher ungeeignet ist. Essenzielle Nahrungshabitats, die für den Bruterfolg der Art unerlässlich sind und die beim Schwarzstorch unter Umständen als Teil der FoRu gelten, werden durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

#### (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.*

*Da der Schwarzstorch als Großvogel und aufgrund seiner eingeschränkten Wenigkeit ein hohes Anflugrisiko (Stufe 4) besitzt, kann eine Tötung durch Leitungsanflug nicht ausgeschlossen werden.*

*Störungen, die u.U. zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen können, weil durch diese Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten, sind auszuschließen, da sich kein für den Schwarzstorch potenziell geeigneter Horst im artspezifischen Störradius von 500 m (vgl. Anlage 16) befindet.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um bis zu 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS ET AL. 2003; BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden.*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

### c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

### d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

### e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Im Falle einer Brut des Schwarzstorchs in einem Abstand von weniger als 500 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Da die lokale Population des Schwarzstorches aufgrund der natürlichen Seltenheit der Art nicht sehr stabil ist, wirken Verluste einzelner Bruten immer negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population*

*Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.*

*Wie im vorliegenden Fall jedoch dargelegt, konnte kein Schwarzstorchhorst innerhalb des 500 m-UR (tatsächlich in ca. 2,5 km Entfernung) der geplanten Trasse und des Rückbaubereichs nachgewiesen werden. Auch wenn eine Ansiedlung auf den lokalisierten Horsten im UR (die alle außerhalb des Schutzstreifens liegen) aufgrund ihrer Größe und Lage sehr unwahrscheinlich ist, wird in einem sehr konservativen Ansatz die folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt.*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme*

*V10 – Ökologische Baubegleitung (Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*findet eine Kontrolle der während der Horstkartierung lokalisierten Horste statt. Sollte ein Horst im Abstand von weniger als 500 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs (wider Erwarten) vom Schwarzstorch besetzt sein, muss durch eine Bauzeitenregelung eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dauer und Umfang dieser Maßnahme sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

*Da eine eventuelle Brut des Schwarzstorches durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme geschützt wird, können Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen

*VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Sperber (*Accipiter nisus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER & OLTMANN 2007)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Sperber besiedelt reich strukturierte Landschaften, in denen es reichlich Hecken und Feldgehölze gibt, die ihm bei der Jagd auf Kleinvögel ausreichend Deckung bieten (SÜDBECK ET AL. 2005). Sein Nest legt er vor allem in Nadelwaldbeständen an, die ihm einen freien Anflug ermöglichen, es werden aber auch zunehmend Ruten außerhalb des Waldes, beispielsweise in Parks, nachgewiesen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Sperber ist ein Teilzieher wobei vor allem die Vögel aus den im Norden gelegenen Brutgebieten im Winter klimatisch günstigere Gebiete aufsuchen. Die Revierbesetzung erfolgt zwischen Mitte März und Mitte April (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Jungvögel sind i. d. R. zwischen Ende Juni und Ende Juli flügge (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Sperber ist in Europa mit Ausnahme von Island und den nördlichen Teilen Skandinaviens flächendeckend verbreitet. Der westpaläarktische Bestand beträgt laut MEBS & SCHMIDT (2006) ca. 399.000 BP, wovon in Deutschland ca. 18.400 BP leben.

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Sperber wurde während den Kartierungen insgesamt fünfmal beobachtet. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit insgesamt 15 Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Sperber. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.

Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Im Falle einer Brut des Baumfalkens in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Sperbers durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.

Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Sperlingskauz kommt in großflächigen, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern vor. Bevorzugt werden Fichtenwälder, aber auch Laubwälder können bei hohem Struktureichtum besiedelt werden. Er benötigt Bereiche die alte Bestände mit Bruthöhlen und Höhlen als Beutedepots sowie Singwarten aufweisen. Als Bruthöhlen werden bevorzugt Buntspecht-, Dreizehenspecht- oder Grauspechthöhlen in Fichten genutzt. Weiterhin sind Freiflächen, wie Lichtungen und Schneisen, wichtig für ihn als Jagdgebiet. Als Nahrung müssen ausreichend kleine Säugetiere, wie Mäuse, und Kleinvögel vorhanden sein (BAUER ET AL. 2005).

Der Sperlingskauz hält sich ganzjährig im Gebiet auf und beginnt Ende Februar mit der Balz. Hauptlegezeit ist Anfang April bis Anfang Mai und es werden im Schnitt vier bis sieben Eier gelegt. Diese werden etwa 28 bis 29 Tage bebrütet und die folgende Nestlingszeit dauert etwa 32 Tage. Meist erfolgt eine Jahresbrut, Ersatzbruten sind aber möglich (BAUER ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Sperlingskauz ist ein Bewohner der Nadelwaldzone. Er kommt in Teilen der borealen, gemäßigten Zonen Mitteleuropas, Nordeuropas und Asiens vor. Der europäische Gesamtbestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) bei 47.000 bis 110.000 BP. Ursprünglich war er im deutschen Tiefland weit verbreitet. Vermutlich durch DDT-Kontamination kam es zu drastischen Bestandseinbrüchen etwa von 1950 bis 1970. Nach Beendigung der Verwendung von DDT und verbesserter Habitatqualität wurden wieder Bestandszunahmen verzeichnet (BAUER ET

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

AL. 2005). In Deutschland wird der Bestand auf 1.600 bis 3.400 BP geschätzt (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015). In Niedersachsen kommt der Sperlingskauz in den naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wentland, Weser- und Leinebergland und im Harz vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden die großflächig geschlossenen Waldgebiete von Hoher Heide und Südheide, Solling und Bramwald sowie Oberharz und Hochharz. Der Bestand wird für Niedersachsen mit 200 Paaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Sperlingskauz konnte während den Kartierungen nicht nachgewiesen werden, jedoch gab es Hinweise auf potenzielle Vorkommen aufgrund von Kleinvogelreaktionen auf die Klangattrappe. Daher sind aufgrund der Potenzialabschätzung bis zu zwei Reviere, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR (erweitert 5.000 m) im Bereich Kaufunger Wald möglich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Sperlingskauz als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem hochkonservativen Ansatz kann sich darüber hinaus die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend positiv auswirken, sodass gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem stellen Buntspechthöhlen auch in forstlich strukturierten Wäldern keinen limitierenden Faktor dar, wodurch die Möglichkeit des Ausweichens potenziell betroffener Individuen gegeben ist. Somit kann die Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG negiert werden.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da im Zuge der Baufeldeinrichtung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Sperlingskauzes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Sperlingskauzes durchgeführt werden.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da der Sperlingskauz eine lärmempfindliche Art ist, können Störungen durch den Baubetrieb soweit er in den Nachtstunden stattfindet nicht ausgeschlossen werden.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, da die Beleuchtung nur auf den Arbeitsflächen und Materiallagerflächen erlaubt ist und die Störwirkung so auf ein sehr geringes Ausmaß reduziert wird.*

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

*Nur Störungen die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hervorrufen, stellen einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Da die Störwirkung durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme auf ein Minimum reduziert wird, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>A1</sub> – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*V<sub>A4</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V<sub>9</sub> – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement*

*V<sub>10</sub> – Ökologische Baubegleitung*

*V<sub>11</sub> – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

*V<sub>18</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER & OLTMANN 2007)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art und bevorzugt als Nachnutzer die Nistplätze von Krähen und Elstern in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, an Waldrändern und an hohen Gebäuden in Siedlungsbereichen (SÜDBECK ET AL. 2005). Gerne werden von den tag- und dämmerungsaktiven Turmfalken auch angebrachte Nistkästen genutzt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Als Mittel- und Kurzstreckenzieher findet die Hauptdurchzugszeit der Turmfalken im März statt, wobei die ersten Jungvögel Ende Juni flügge sind (SÜDBECK ET AL. 2005). Ein Teil der Population überwintert auch im Brutgebiet und besetzt im März/April das Brutrevier (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Turmfalke ist über Gesamteuropa verbreitet und kommt in Mitteleuropa mit 80.000 bis 130.000 BP vom Tiefland bis ins Hochland in allen Regionen vor, nur stark bewaldete Gebiete werden gemieden (BAUER ET AL. 2005). Der Gesamtbestand liegt bei 330.000 bis 500.000 BP, wobei Deutschland mit einem Bestand von 42.000 bis 68.000 BP einen Verbreitungsschwerpunkt aufzeigt (BAUER ET AL. 2005). Die Bestandsentwicklung ist als eher rückläufig einzustufen, vor allem aufgrund der Habitatverschlechterung und einer höheren Mortalität (BAUER ET AL. 2005).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

*Der Turmfalke wurde mit insgesamt sieben Revieren im UR nachgewiesen. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu 28 Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.*

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Turmfalken. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.*

*Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.*

*Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

V<sub>A1</sub> – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen die aus dem LBP resultieren positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Im Falle einer Brut des Baumfalkens in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Turmfalken durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.

Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches *Schneisenmanagement* *Trassenmanagement*

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2 (2015) 3 (2007)	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2 (2015), 3 (2007)	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Turteltaube besiedelt trockene Regionen im Tiefland und im angrenzenden Hügelland mit halboffenem Charakter (SÜDBECK ET AL. 2005). Ihr Nest baut die Turteltaube in Sträuchern und Bäumen, in seltenen Fällen kommt es zu Boden- oder Felsenbruten (SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Turteltaube kommt als Langstreckenzieher von Ende April bis Mitte Mai in ihrem Brutgebiet an und besetzt ihr Revier von Mai bis Juni (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Jungvögel sind i. d. R. ab Ende Juli flügge und die Turteltauben verlassen ihre Brutgebiete ab Mitte August in Richtung der Winterquartiere (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Die Turteltaube ist in Europa bis auf Island, Skandinavien und die nördlichen Teile von Großbritannien flächendeckend verbreitet (BAUER ET AL. 2005). Der gesamteuropäische Bestand liegt laut BAUER ET AL. (2005) zwischen 3,5 und 7,2 Mio. BP. Seit 1980 ist der Bestand in Europa um etwa 65% zurückgegangen. Der Bestand in Deutschland wird auf 51.000-77.000 Reviere und der in Niedersachsen auf ca. 7.500 Reviere geschätzt. Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen sind Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, Teile des Weser-Aller-Flachlandes, der Börden, der Stader Geest und der östlichen Lüneburger Heide mit dem Wendland. Verbunden mit Arealverlusten kam es in Deutschland und Niedersachsen in den letzten Jahrzehnten zu deutlichen Bestandsabnahmen (NLWKN 2010H).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Turteltaube wurde während den Kartierungen lediglich einmal nachgewiesen. Aufgrund der Potenzialabschätzung sind bis zu sechs Reviere, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR möglich.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für die Turteltaube zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

Ferner sind vergleichsweise nur geringe Entnahmen von Gehölzen vorgesehen. Diese betreffen des Weiteren zum größten Teil das Waldgebiet „Helleberg“, wo ohnehin fast ausschließlich Nadelgehölze betroffen sein werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Die Turteltaube besitzt ein als hoch (Stufe 4) einzustufendes Anflugrisiko. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG können für die Turteltaube nicht ausgeschlossen werden.*

*Außerdem kann, da im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate der Turteltaube entfernt werden müssen, eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V<sub>A1</sub> – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*V<sub>A2</sub> – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase der Turteltaube durchgeführt werden.*

*Durch die Vermeidungsmaßnahmen*

*V<sub>A7</sub> - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um bis zu 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS ET AL. 2003, BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. Die Maßnahme wirkt sich somit in den Bereichen, die markiert werden, positiv auf die Turteltaube aus.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

*Da die Turteltaube keine störungsempfindliche Art ist, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schnaisionmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Uhu (*Bubo bubo*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	<del>(2015), 3 (2007)</del> RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum von einem Uhu umfasst Felsen, kleinere Wälder, Freiflächen, Gewässer und Müllplätze, wobei für die Brut Felsen, Steilwände, Steinbrüche und Kies- und Sandgruben mit Nischen und Höhlen bevorzugt werden (SÜDBECK ET AL. 2005). Auch alte Nester von Greif- oder Großvögeln dienen als Brutplatz, seltener auch geschützte bodennahe Standorte und Kirchtürme (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der dämmerungs- und nachtaktive Uhu gehört zu den Standvögeln mit einer Frühjahrsbalz von Januar bis März (SÜDBECK ET AL. 2005). Jungvögel sind frühestens ab Anfang bis Mitte Mai flügge, meistens aber erst Ende Mai bis Mitte Juni (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich mit 19.000-38.000 BP über Arabien, Indien, China und weite Teile Europas, mit Schwerpunkten in Norwegen, Finnland, Russland und der Türkei (BAUER ET AL. 2005). Nach einem drastischen Rückgang der Bestandszahlen seit etwa Mitte des 19. Jh., sind heute insgesamt leichte (teilweise auch starke) Zunahmen zu verzeichnen (BAUER ET AL. 2005). In Deutschland ist der Uhu vor allem in den Mittelgebirgen und im Alpenraum vermehrt vertreten (BAUER ET AL. 2005). Der Bestand in Deutschland wird auf 1.400-1.500 Reviere und der Bestand in Niedersachsen auf 80 Reviere geschätzt. Die niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkte liegen im südniedersächsischen Bergland, vor allem in den Regionen Weser-Leinebergland und Harz (NLWKN 2010H).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Uhu konnte im Zuge der Kartierungen sowie durch die Datenrecherche an insgesamt drei Stellen im erweiterten UR (bis 5.000 m) nachgewiesen werden (s. Anlage 12 Kapitel 6.2). Außerdem erfolgte ein Rufnachweis für einen Steinbruch bei Hardegese. Für dieses Rufrevier war 2012/13 keine Brut nachzuweisen. Im Zuge einer erneuten Kontrolle, im Umfeld um Hardegese, konnte, neben anderen Hinweisen auf potenzielle Uhu-Vorkommen, selbst das Rufrevier (Reviervogel/-paar) in 2014 nicht mehr bestätigt werden (vgl. Anlage 12, Kapitel 6.2 sowie Anlage 16).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Uhu kann als Generalist in sehr vielen unterschiedlichen Habitaten brüten. Da aber weder Felsen bzw. Steinbrüche noch Horste im Bereich von Wäldern durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden, die im UR die potenziellen Brutplätze darstellen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Uhu ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Uhu hat als großer nachtaktiver Vogel trotz seiner Größe ein mittleres Anflugrisiko (Stufe 3), da er aufgrund seines guten dreidimensionalen Sehvermögens nicht überdurchschnittlich gefährdet ist. Darüber hinaus ist aufgrund der gebietspezifischen Situation vor Ort von bis zu vier Revieren auszugehen. Daher wird von Uhu-Vorkommen im Bereich der Werraquerung sowie im Steinbruch bei Hardegese ausgegangen (insbesondere unter Berücksichtigung der Folgejahre).

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um bis zu 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS ET AL. 2003; BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches Schneisenmanagement Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Da der Uhu durchaus an menschliche Aktivitäten gewöhnt ist, da er z. T. in noch im Abbau befindlichen Steinbrüchen brütet, gilt er nicht als störungsempfindlich. Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit für den Uhu ausgeschlossen werden. Aufgrund seines günstigen Erhaltungszustandes und seiner sehr positiv verlaufenden Bestandsentwicklung, wirken Störungen einzelner Brutpaare nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind somit nicht als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu deuten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*Es wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches Schneisenmanagement Trassenmanagement*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Waldkauz (*Strix aluco*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER & OLTMANN 2007)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der dämmerungs- und nachtaktive Waldkauz bevorzugt alte höhlenreiche Baumbestände in lichten Laub- und Mischwäldern und Siedlungsbereichen (Parks, Alleen, Gärten) und brütet dort überwiegend in verlassenen Baumhöhlen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Waldkauz ist ein Standvogel, balzt in der Regel ab Ende Dezember, wobei die Jungvögel nach einer langen Legezeit erst überwiegend Mitte Mai bis Anfang Juni als Ästlinge aus ihren Höhlen kommen und nach weiteren 6 bis 7 Wochen flügge werden (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Waldkauzes liegt in großen Teilen Europas, wobei der Schwerpunkt mit jeweils über 50.000 BP in den Ländern Frankreich, Spanien, Deutschland, Polen, Rumänien und Russland liegt (BAUER ET AL. 2005). Insgesamt ist der Bestand auf 480.000 – 1.000.000 BP zu schätzen und gilt als stabil, wobei zum einen insgesamt eine Bestandszunahme zu verzeichnen ist, aber zum anderen auf regionaler und lokaler Ebene auch deutliche Abnahmen zu beobachten sind (BAUER ET AL. 2005).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Waldkauz wurde mit insgesamt sechs Revieren im UR nachgewiesen. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu 18-21 Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels, kann es für den Waldkauz als Höhlenbrüter zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) kommen. Dies gilt nicht für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es durch die Beeinträchtigung von (FoRu) zu Konflikten mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da die notwendigen Arbeiten bzgl. des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit erfolgen. In einem konservativen Ansatz wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme

VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

ergänzend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Art relativ gering ist, wird die ökologische Funktion der FoRu im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Da im Zuge der Baufeldfreimachung und der Arbeitsflächen sowie der Maßnahmen im zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung potenzielle Bruthabitate des Waldkauzes entfernt werden müssen, kann eine Tötung von Individuen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln bzw. Eiern im Nest nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, da sämtliche Arbeiten außerhalb der Balz- Brut- und Aufzuchtphase des Waldkauzes durchgeführt werden.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Da der Waldkauz eine lärmempfindliche Art ist, können Störungen durch den Baubetrieb soweit er in den Nachtstunden stattfindet nicht ausgeschlossen werden.*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann verhindert werden, dass es zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, da die Beleuchtung nur auf den Arbeitsflächen und Materiallagerflächen erlaubt sind und die Störwirkung so auf ein sehr geringes Ausmaß reduziert wird.*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

*Nur Störungen die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hervorrufen, stellen einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Da die Störwirkung durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme auf ein Minimum reduziert wird, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*VA4 – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen die aus dem LBP resultieren positiv aus:*

*V9 – Ökologisches **Schneisenmanagement** **Trassenmanagement***

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Waldohreule (*Asio otus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V (2015), 3 (2007)	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
((BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER & OLTMANN 2007)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an Waldrändern, insbesondere mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, welche auch innerhalb von Siedlungen als potenzielle Nistplätze dienen (SÜDBECK ET AL. 2005). Sie sind überwiegend Baumbrüter und übernehmen alte Nester anderer Vögel (SÜDBECK ET AL. 2005). Zur Jagd sind offene Flächen und Wege in lichten Wäldern ideal, die in der Dämmerung und in der Nacht aufgesucht werden (SÜDBECK ET AL. 2005).

Altvögel der Waldohreule sind in der Regel Standvögel, wobei diesjährige ziehen und auch nordische Durchzügler und Wintergäste vorkommen (SÜDBECK ET AL. 2005). Hauptdurchzugszeit ist ab Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn ab Ende Februar in guten Mäusejahren, sonst überwiegend am Mitte März bis Mitte April (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Waldohreule erstreckt sich von der Tiefebene bis zur Baumgrenze über weite Teile Eurasiens, wobei in Mitteleuropa ein Schwerpunkt in der collinen bis submontanen Stufe auszumachen ist (BAUER ET AL. 2005). Der europäische Gesamtbestand liegt zwischen 380.000-810.000 BP und gilt als insgesamt stabil (BAUER ET AL. 2005).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell

Die Waldohreule wurde im UR mit einem Revier nachgewiesen. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu fünf Revieren, in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für die Waldohreule. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Ferner kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da der Bereich des Horstumfeldes durch eine bauzeitliche Regelung geschützt wird. Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Da die Waldohreule eine lärmempfindliche Art ist, können Störungen durch den Baubetrieb soweit er in den Nachtstunden stattfindet nicht ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, da die Beleuchtung nur auf den Arbeitsflächen und Materiallagerflächen erlaubt ist und die Störwirkung so auf ein sehr geringes Ausmaß reduziert wird.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Nur Störungen die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hervorrufen, stellen einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Da die Störwirkung durch die oben erwähnte Vermeidungsmaßnahme auf ein Minimum reduziert wird, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche  
V18 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3 (2015), 2 (2007)	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Weißstorch besiedelt bevorzugt Offen- und Halboffenlandschaften in feuchten, wasserreichen Gebieten, wie beispielsweise Auenlandschaften. Nahrungshabitate findet er in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser. Seine Hauptnahrung sind Mäuse, Amphibien, Insekten und deren Larven sowie Regenwürmer. Sein Nest legt er hoch an, wobei er häufig künstliche Nisthilfen, Masten, Schornsteine und seltener Laubbäume nutzt (NLWKN 2011N).

Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, wobei Überwinterungen in Südwesteuropa vorkommen. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt bereits im Februar und die Brutsaison meist im April. Die Jungen werden ab Ende Juni bis Anfang August flügge. Der Wegzug erfolgt ab Mitte August bis Anfang September. (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Weißstorch ist von Nordafrika über Europa und Vorderasien bis zum Westiran und Kaspigebiet verbreitet und gilt als global bedroht (BAUER ET AL. 2012). In Deutschland ist er mit ca. 3.950 Brutpaaren vertreten. In Niedersachsen kommen ca. 522 Brutpaare (2007) vor. Bezogen auf die Zeit nach dem historischen Tiefstand in Niedersachsen (1988: 247 BP) ist der Bestandstrend positiv. In Niedersachsen kommt er in allen Naturräumlichen Regionen regelmäßig vor mit Ausnahme des Berglandes und des Harzes. Die höchsten Dichten sind in den wenigstens teilweise noch überschwemmten Niederungen von Elbe, Weser und Aller zu finden (NLWKN 2011N).

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

2014 brütete ein Brutpaar auf einem künstlichen Nistmast im Osten des Ortes Wolbrechtshausen. Zwar war die Brut erfolglos, aber dennoch ist ein Wiederbesatz in den Folgejahren nicht gänzlich auszuschließen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich kein Weißstorchhorst innerhalb des UR der geplanten Trasse sowie der Rückbaubereiche befindet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Weißstorch ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Da der Weißstorch als Großvogel und aufgrund seiner eingeschränkten Wenigkeit ein hohes Anflugrisiko (Stufe 4) besitzt, kann eine Tötung durch Leitungsanflug nicht ausgeschlossen werden.

Störungen, die u.U. zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen können, weil durch diese Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden könnten, sind auszuschließen, da es sich beim Weißstorch um keine besonders störempfindliche Art handelt. Er gilt seit Jahrzehnten als Kulturfolger und ist daher an das menschliche Umfeld gewöhnt. Zudem finden die Arbeiten in ca. 2.800 m Entfernung zum potenziellen Brutplatz statt.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um bis zu 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS ET AL. 2003; BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Da der Weißstorch keine störungsempfindliche Art ist, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

### Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3 (2015), V (2007)	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)				
<b>Deutschland<sup>2</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(KRÜGER & NIPKOW 2015, NLWKN 2010H: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen; Teil 1: Brutvögel)				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Zum Lebensraum des Wespenbussards gehören Zusammensetzungen unterschiedlicher Landschaften, wie Waldlichtungen, Sümpfe, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen, welche als potenzielle Nahrungshabitate gelten und bis zu 6 km vom Nest entfernt sein können (SÜDBECK ET AL. 2005). Auch Bach- und Flussniederungen mit Auenwaldkomplexen stellen oftmals den Lebensraum des Wespenbussards dar (SÜDBECK ET AL. 2005). Als Brutstandorte sind (Laub-) Altholzbestände bevorzugt, in denen die Wespenbussarde meistens Ende Mai bis Mitte Juni als Freibrüter 1-3 Eier legen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Wespenbussarde gelten als Langstreckenzieher, die in großen Gruppen ziehen. Sie erreichen ihr Brutgebiet im Süden und Südosten von Anfang bis Mitte April, bevor sie Mitteleuropa bereits ab Mitte August wieder verlassen (SÜDBECK ET AL. 2005). Sie sind tagaktiv und um die Mittagszeit, vor allem an sonnigen Tagen, gut zu beobachten (SÜDBECK ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Der Wespenbussard kommt in sommerwarmen und niederschlagsarmen Bereichen von Südwesteuropa bis Westsibirien vor, wobei sich der Gesamtbestand von 110.000 bis 160.000 Individuen etwa zur Hälfte auf Russland konzentriert (BAUER ET AL. 2005). Weitere Schwerpunkte sind Frankreich mit 10.000 bis 15.000 und auch Deutschland mit über 4.000 Individuen (BAUER ET AL. 2005). Die Bestandentwicklung gilt als insgesamt stabil, allerdings wird der Wespenbussard oft übersehen oder verwechselt, welches demzufolge oft zu einer

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007 GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Bestandsunterschätzung führt (BAUER ET AL. 2005). In Niedersachsen kommen ca. 500 BP vor. Diese sind landesweit, mit Ausnahme der Naturräume Watten und Marschen und im Harz oberhalb von 400 m, zu finden. Verbreitungsschwerpunkte sind die walddreichen östlichen und südlichen Teile Niedersachsens, während großflächige Acker- und Grünlandbereiche gemieden werden. Langfristig scheint der Bestand in Niedersachsen rückläufig zu sein, wobei er sich in den letzten Jahren scheinbar stabilisiert hat (NLWKN 2010H).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Der Wespenbussard konnte während den Kartierungen nur als Nahrungsgast im UR nachgewiesen werden. Ein Nachweis gelang in der Nähe von Hardegese in artspezifischen/ erweiterten UR. Aufgrund der Potenzialabschätzung ist mit bis zu drei Revieren (erweiterter UR 5.000 m), in den für die Art geeigneten Habitaten, im UR zu rechnen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da im Rahmen der Horstkartierungen keine Horste in dem zu entwickelnden Schutzstreifen der geplanten Freileitung und des Erdkabels nachgewiesen wurden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) für den Wespenbussard. Gleiches gilt für jene Bereiche, die einem Rückbau bestehender Freileitungen unterliegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine FoRu der Art in Anspruch genommen werden, können Tötungen und Verletzungen von Individuen, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten, ausgeschlossen werden.

Ebenso können Tötungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden, da Greifvögel generell ein sehr gutes dreidimensionales Sehvermögen haben und trotz ihrer Größe wendige und gute Flieger sind.

Zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es in Verbindung mit Störungen kommen, die durch die Baumaßnahmen ausgelöst werden können, wenn Gelege in den Horsten aufgegeben werden bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen

VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

kann verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge von baubedingten Störungen kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen einer Beschränkung auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit unterliegen. Ferner kann, im Falle einer Nutzung neu angelegter Horste, verhindert werden, dass es zur Tötung von Individuen als Folge der Entnahme von Gehölzen kommt, da die Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Dauer und Umfang dieser Maßnahmen sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ökologischen Baubegleitung (V10) abzustimmen. Sofern durch die ökologische Baubegleitung mittels einer gründlichen Horstkontrolle der Besatz potenziell vorhandener Horste mit Sicherheit auszuschließen ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung im Einzelfall abgewichen werden.

Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:

V9 – Ökologisches ~~Schneisenmanagement~~ Trassenmanagement

V10 – Ökologische Baubegleitung

V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Im Falle einer Brut des Baumfalkens in einem Abstand von weniger als 200 m zur geplanten Trasse und des Rückbaubereichs, kann es im Zuge der Bauarbeiten für einzelne Brutpaare zu Störungen kommen. Im Regelfall ist die lokale Population des Wespenbussards durch die Aufgabe einer einzelnen Brut jedoch nicht gefährdet.*

*Um dies mit letzter Sicherheit gewährleisten zu können, kommt nachfolgende Maßnahme zum Zuge, die allerdings in erster Linie zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), hervorgerufen durch baubedingte Störungen, zur Anwendung kommt (siehe oben unter 6.2).*

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

*kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt, da die Bautätigkeiten in Waldbereichen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt sind.*

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**

*VA1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen*

*VA2 – Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit*

*Zusätzlich wirken sich folgende Maßnahmen, die aus dem LBP resultieren, positiv aus:*

*V9 – Ökologisches ~~Schnaisionmanagement~~ Trassenmanagement*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*V11 – Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche*

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Tabelle 2-2: Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten.

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoo. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	Tötung & Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bauarbeiten während der Fortpflanzungsperiode	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	p	b	I	10.000	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSch  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflichtling	Brutpopulation in Niedersachsen	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	n	b	I	2.500	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	n	b	I	2.500	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	p	b	I	7.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Graugans	<i>Anser anser</i>	p	b	I	2.400	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	VA2, VA7, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	n	b	I	4.761	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	VA1, VA2, VA7, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	p	b	I	1.500	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	VA2, VA7, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	n	b	III	900	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	VA2, VA7, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n	b	I	10.000	x		x	siehe Amsel	VA1, VA2, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	p	b	I	k. A.	x		x	siehe Amsel	VA2, VA3, zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflichtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n	b	I	1.400	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	p	b	I	1.524	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	b	I	>10.000					zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	p	b	I	>10.000					zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	p	b	III	700	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	I	<10.000					zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	n	b	I	1.500	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	p	b	I	2.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	p	b	III	-	x			Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoeo. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	n	b	I	k. A.	x			siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7)
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	n	b	I	600	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	p	b	I	5.000	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflichtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	p	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel, Tötung von Individuen durch Leitungsanflug	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , V <sub>A7</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	n	b	I	2.800	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	p	b	I	600	x		x	siehe Amsel	V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen  n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Niedersachsen	potenzie II betroffenen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffenen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenzie II betroffenen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan-despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	x		x	siehe Amsel	V <sub>A1</sub> , V <sub>A2</sub> , zusätzlich s. allg. Maßnahmen (vgl. Anl. 12, Kap. 7.5.1 und 7.5.2)
<p><b>1)</b> Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist. <b>2)</b> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.</p> <p><b>3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern.</b> Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.</p>										

## 4 Gastvögel

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten				
<b>Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	-	RL Niedersachsen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>kontinentale Region:</b>				
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://BIODIVERSITY.EIONET.EUROPA.EU/ARTICLE17-BIRDLIFE">http://BIODIVERSITY.EIONET.EUROPA.EU/ARTICLE17-BIRDLIFE</a> <a href="http://www.birdlife.org">INTERNATIONAL 2004</a>				
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> <a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf</a>				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um die Gründelente Stockente, die Tauchenten Reiherente und Tafelente sowie die Rallen Teichhuhn und Blässhuhn. Während der Rastzeiten sind diese Arten stark an Gewässer gebunden und halten sich fast ausschließlich im Bereich dieser auf.</p> <p>Die Entenarten bevorzugen stehende Gewässer, kommen aber häufig auch auf langsam fließenden Gewässern vor. Insbesondere die Stockente ist sehr variabel, was die Art des Gewässers betrifft und kommt gelegentlich selbst auf kleinen Wasserlöchern vor. Was die Nahrungssuche angeht nehmen alle Arten sowohl pflanzliche als auch tierische Bestandteile auf. Das breiteste Nahrungsspektrum hat wiederum die Stockente, die auch regelmäßig weite Flüge von und zu Nahrungsgebieten unternimmt. Die Stockente kann auch in größerer Entfernung zu Gewässern, zum Beispiel auf Feldern auf Nahrungssuche gehen (BAUER ET AL. 2005, HMUEL V 2004).</p> <p>Blässh- und Teichhuhn kommen auf stehenden Binnengewässern vor, wobei dem Teichhuhn sehr kleine Gewässer mit wenig freier Wasserfläche, dafür aber mit dichter Ufervegetation, ausreichen. Das Blässhuhn kommt im Winter auch auf größeren, deckungslosen Gewässern sowie langsam fließenden Gewässern vor.</p>				

Beide Arten sind Allesfresser, die sowohl im Verlandungsbereich, als auch außerhalb des Gewässers auf Nahrungssuche gehen. Das Teichhuhn nutzt zur Nahrungssuche auch Wiesen und Felder (BAUER ET AL. 2005).

## 4.2 Verbreitung

Alle drei Entenarten sind regelmäßige Rastvögel in Niedersachsen, die in allen Naturräumlichen Regionen anzutreffen sind. Die Tafelente und Reiherente kommen als Rastvögel schwerpunktmäßig an den großen Binnengewässern sowie auf Elbe, Weser und Ems vor. Der Gastvogelbestand der Tafelente beträgt in Niedersachsen etwa 11.000 Individuen, der der Reiherente etwa 9.000 Individuen (NLWKN 1/2011). Für die Stockente wird ein Bestand von 80.000 Individuen angegeben (KRÜGER & OLTMANNS 2007).

Bläss- und Teichhuhn kommen als Standvogel sowie Kurzstreckenzieher das ganze Jahr über in Niedersachsen vor (BAUER ET AL. 2005). Für das Teichhuhn wird ein Bestand von etwa 5.000 für Niedersachsen angegeben und für das Blässhuhn ein Bestand von etwa 10.000 Individuen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Stockente wurde regelmäßig mit bis zu 17 Individuen auf der PF NI-P-82 nachgewiesen sowie auf den PF H-B 31, H-A 22 und 23, die im Rahmen des ROV kartiert wurden.

Die Reiherente wurde häufig mit bis zu 25 Individuen auf der PF NI-P-82 nachgewiesen sowie auf der, sich mit PF NI-P-82 überschneidenden, PF H-A 22, die im Rahmen des ROV kartiert wurde.

Die Tafelente wurde bei über der Hälfte der Begehungen mit bis zu 17 Individuen auf der PF NI-P-82 erfasst sowie auf der, sich mit PF NI-P-82 überschneidenden, PF H-A 22, die im Rahmen des ROV kartiert wurde.

Das Blässhuhn wurde häufig auf der PF H-A 22, die im Rahmen des ROV kartiert wurde, nachgewiesen.

Das Teichhuhn wurde selten mit zwei Individuen auf der PF NI-P-82 erfasst sowie häufig auf der, sich mit PF NI-P-82 überschneidenden, PF H-A 22, die im Rahmen des ROV kartiert wurde.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Rastvögel vor allem Schlafplätze. Bei den hier behandelten Arten befinden sich diese Schlafplätze auf bzw. in der unmittelbaren Umgebung von Gewässern. Die Nahrungs- und Ruhehabitats befinden sich ebenfalls bei den meisten Arten im Bereich von Gewässern. Es werden von einigen Arten angrenzende Wiesen und Felder zur Nahrungssuche genutzt. Die Stockente kann als einzige der betrachteten Arten weiter vom Gewässer entfernten Offenlandbereichen zur Nahrungssuche nutzen. Essenzielle Nahrungshabitats dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die von den behandelten Rastvögeln regelmäßig aufgesuchten Bereiche im UR werden weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Die ökologische Funktion der im UR vorhandenen Ruhestätten für Rastvögel wird weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt eingeschränkt, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Alle der hier behandelten Gastvogelarten weisen ein mittleres Kollisionsrisiko (Stufe 3) auf. Deshalb kann es für alle Arten zu Verletzungen oder Tötungen durch Leitungsanflug kommen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um über 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS ET AL. 2003, BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. In den Bereichen zwischen Hardegsen und Lenglern (Mastnr. C 001 bis C 022) und zwischen Meensen und Sichelstein (C 066 bis C 102) wird das Erdseil der geplanten Freileitung mit vogelabweisenden Markierungen versehen, sodass hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden kann.*

*Zusätzlich wird folgende Maßnahme angeführt:*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

*Störungen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, wirken nur sehr kleinräumig. Im räumlichen Zusammenhang bestehen für rastende Vögel ausreichend gleichwertige Flächen auf die diese ausweichen können, sodass in der Regel keine erheblichen Störungen auftreten können. Auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass keine geeigneten Ausweichflächen in der Nähe vorhanden sein sollten oder einzelne Tiere durch die Baumaßnahmen dennoch relevant gestört werden sollten, ist bei allen betrachtenden Rastvogelarten von keiner erheblichen Störung auszugehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer der betroffenen Arten verschlechtern würde.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

**Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Silberreiher (*Casmerodius albus*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

**kontinentale Region:**

**EU**

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>-BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)

**Deutschland**

([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf))

**Niedersachsen**

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

*Graugans und Höckerschwan nutzen außerhalb der Brutzeit stehende oder langsam fließende Gewässer mit freien Wasserflächen als Ruhestätten. Zur Nahrungssuche dienen Schlick- und Schlammflächen sowie Offenland aller Art, auch Ackerflächen. Graugänse können Nahrungsgebiete in über 10 km Entfernung zum Rastgewässer aufsuchen (BAUER ET AL. 2005).*

*Grau- und Silberreiher nutzen als Schlafplatz Gehölzgruppen in Gewässernähe und zur Nahrungssuche dienen neben den Flachwasserbereichen und Verlandungszonen, insbesondere im Winter auch Grünland und Ackerflächen, auf denen sie auf Mäusejagd gehen (BAUER ET AL. 2005).*

*Kiebitze benötigen als Rasthabitate weithin offene, baumarme Flächen, die ihnen einen guten Überblick über die Landschaft gewähren. Kurzrasige bis kahle Flächen werden bevorzugt. Als Nahrung werden überwiegend kleine Bodentiere, Samen sowie Früchte genutzt (BAUER ET AL. 2005).*

## 4.2 Verbreitung

Alle der hier behandelten Arten sind während der Rastzeiten deutschlandweit anzutreffen, wobei die großen Niederungsgebiete bevorzugt aufgesucht werden. Die Schwerpunkte der Rastverbreitung der Graugans in Niedersachsen sind der Küstenraum, Ostfriesland, Ems, Weser und Elbe sowie Dümmmer und Steinhuder Meer. Die Rastbestände werden auf 30.000 Individuen in Niedersachsen geschätzt (NLWKN 1/2011). Der Graureiher kommt mit etwa 4.700 Individuen in Niedersachsen vor und der Höckerschwan mit ca. 900 Individuen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Kiebitz kommt als Rastvogel in größeren Trupps in ganz Niedersachsen vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Watten und Marschen, den Flussmarschen, Mooren und in den Bördelandschaften. Der Gastvogelbestand wird auf 150.000 Individuen geschätzt von denen ein kleiner Bestand, abhängig von der Witterung, hier überwintert (NLWKN 1/2011). Bei einer Synchronzählung im Januar 2008 wurden in Niedersachsen 505 Silberreiher gezählt (NLWKN & NOV 2008).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Graugans wurde bei fast jeder Begehung auf der PF NI-P-82 mit bis zu elf Individuen und selten auf der PF NI-P-81 mit bis zu sieben Individuen nachgewiesen. Weiterhin kam sie auf den PF H-B 31, die im Rahmen des ROV kartiert wurde, vor.

Der Graureiher wurde bei fast jeder bzw. jeder Begehung auf den PF NI-P-81 und 82 mit bis zu vier bzw. drei Individuen nachgewiesen. Selten wurden auf der PF NI-P-86 bis zu 2 Individuen nachgewiesen. Weiterhin konnte er auf den PF N-V 9, 10, H-B 31, H-A 22 und 24, die im Rahmen des ROV kartiert wurden, erfasst werden.

Der Höckerschwan wurde fast immer mit bis zu 24 Individuen auf der PF NI-P-82 angetroffen. Weiterhin wurde er auf den PF H-B 31 und H-A 22, die im Rahmen des ROV kartiert wurden, nachgewiesen.

Der Kiebitz wurde mäßig oft mit bis zu 18 Individuen auf der PF NI-P-86 festgestellt. Weiterhin wurde er auf den PF N-V 9 und H-B 31, die im Rahmen des ROV kartiert wurde, nachgewiesen.

Der Silberreiher wurde häufig auf den PF NI-P-81 und 82 mit bis zu vier bzw. drei Individuen nachgewiesen. Weiterhin konnte er auf den PF N-V 9 und H-B 31, die im Rahmen des ROV kartiert wurde, beobachtet werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Rastvögel vor allem Schlafplätze. Bei Graugans, Höckerschwan, Grau- und Silberreiher befinden sich diese i. d. R. auf bzw. in der Nähe von Gewässern. Die Ruhestätten des Kiebitzes befinden sich im Offenland.

Die Nahrungshabitate befinden sich bei allen Arten im Offenland bzw. im Bereich von Gewässern. Es wird regelmäßig Offenland, wie Wiesen, Weiden und Äcker, zur Nahrungssuche aufgesucht. Essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die von den behandelten Rastvögeln regelmäßig aufgesuchten Bereiche im UR werden weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Die ökologische Funktion der im UR vorhandenen Ruhestätten für Rastvögel wird weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt eingeschränkt, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Vier Arten (Graugans, Graureiher, Kiebitz und Silberreiher) haben ein hohes Anflugrisiko (Stufe 4), der Höckerschwan hat ein sehr hohes Anflugrisiko (Stufe 5). Deshalb kann es für alle Arten zu Verletzungen oder Tötungen durch Leitungsanflug kommen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Durch die Vermeidungsmaßnahme*

*V<sub>A7</sub> - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um über 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS et a. 2003, BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. In den Bereichen zwischen Hardeggen und Lenglern (Mastnr. C 001 bis C 022) und zwischen Meensen und Sichelstein (C 066 bis C 102) wird das Erdseil der geplanten Freileitung mit vogelabweisenden Markierungen versehen, sodass hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden kann.*

*Zusätzlich wird folgende Maßnahme angeführt:*

*V<sub>10</sub> – Ökologische Baubegleitung*

*(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

*Störungen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, wirken nur sehr kleinräumig. Im räumlichen Zusammenhang bestehen für rastende Vögel ausreichend gleichwertige Flächen auf die diese Ausweichen können, sodass in der Regel keine erheblichen Störungen auftreten können. Auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass keine geeigneten Ausweichflächen in der Nähe vorhanden sein sollten oder einzelne Tiere durch die Baumaßnahmen dennoch relevant gestört werden sollten, ist bei allen betrachtenden Rastvogelarten von keiner erheblichen Störung auszugehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer der betroffenen Arten verschlechtern würde.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

*VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

**Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	-	RL Niedersachsen
		-	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

**kontinentale Region:**

**EU**

([http://biodiversity.cionet.europa.eu/article17BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004](http://biodiversity.cionet.europa.eu/article17BIRDLIFE%20INTERNATIONAL%202004))

**Deutschland**

([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf))

**Niedersachsen**

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die beiden Arten Gänsesäger und Zwergtaucher halten sich während der Rastzeit fast ausschließlich auf dem Gewässer oder in unmittelbarer Gewässernähe auf. Sie bevorzugen größere Binnengewässer, kommen aber auch auf Flüssen vor. Der Gänsesäger ernährt sich hauptsächlich von Fischen, so dass fischreiche Gewässer bevorzugt werden. Der Zwergtaucher dagegen ernährt sich meist von Insekten, die er tauchend erbeutet. Somit nutzen beide Arten zur Nahrungssuche das Gewässer.

Der Kormoran hält sich ebenfalls sehr oft im Bereich von Gewässern auf, legt aber teilweise sehr große Strecken zwischen seinem Schlafplatz und den Nahrungshabitaten zurück, sodass er auch immer wieder abseits von großen Gewässern auftritt. Wie Gänsesäger und Haubentaucher ernährt er sich von Fischen und nutzt Gewässer als Jagdreviere (HMUELV 2004, BAUER ET AL. 2005).

### 4.2 Verbreitung

Alle genannten Arten kommen als Durchzügler und Wintergäste in Niedersachsen vor. Schwerpunkte der Gastvogelverteilung des Gänsesägers liegen an der Elbe und der Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern, wie dem Steinhuder Meer und Dümmer. Der Gastvogelbestand in Niedersachsen beträgt ca. 4.300 Individuen (NLWKN 1/2011). Der Bestand des Zwergtauchers in Niedersachsen wird mit ca. 500 Individuen angegeben und der des Kormorans mit ca. 6.000 Individuen (KRÜGER ET AL 2010).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

*Der Gänsesäger wurde bei der Hälfte der Begehungen auf der PF NI-P-82 mit bis zu 16 Individuen nachgewiesen. Weiterhin wurde er auf der PF H-A 22, die im Rahmen des ROV kartiert wurde und sich mit der PF NI-P-82 überschneidet, festgestellt.*

*Der Kormoran wurde sehr oft auf der PF NI-P-82 mit bis zu 63 Individuen nachgewiesen. Weiterhin kam er auf den PF H-B 31 und H-A 22 vor, die im Rahmen des ROV kartiert wurden.*

*Der Zwergtaucher wurde selten auf der PF NI-P-82 mit bis zu sieben Individuen nachgewiesen. Weiterhin wurde er sehr oft in der PF H-A 22, die sich mit der PF NI-P-82 überschneidet und im Rahmen des ROV kartiert wurde, mit bis zu fünf Individuen erfasst.*

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Rastvögel vor allem Schlafplätze. Bei den hier behandelten Arten befinden sich diese Schlafplätze und Ruhehabitats auf bzw. in der unmittelbaren Umgebung von Gewässern. Die Nahrungshabitats befinden sich ebenfalls bei allen Arten im Bereich von Gewässern. Essenzielle Nahrungshabitats dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die von den behandelten Rastvögeln regelmäßig aufgesuchten Bereiche im UR werden weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt zerstört.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*Die ökologische Funktion der im UR vorhandenen Ruhestätten für Rastvögel wird weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt eingeschränkt, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Alle der hier behandelten Gastvogelarten weisen ein mittleres Kollisionsrisiko (Stufe 3) auf. Deshalb kann es für alle Arten zu Verletzungen oder Tötungen durch Leitungsanflug kommen.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme

VA7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

*kann das Anflugrisiko bei den meisten Arten um über 90 % reduziert werden (vgl. KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS ET AL. 2003, BERNSHAUSEN ET AL. 2007). Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für anfluggefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. In den Bereichen zwischen Hardegsen und Lenglern (Mastr. C 001 bis C 022) und zwischen Meensen und Sichelstein (C 066 bis C 102) wird das Erdseil der geplanten Freileitung mit vogelabweisenden Markierungen versehen, sodass hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden kann.*

Zusätzlich wird folgende Maßnahme angeführt:

V10 – Ökologische Baubegleitung

(Anlage 12, Kapitel 7.5.2 und Anhang B)

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Störungen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, wirken nur sehr kleinräumig. Im räumlichen Zusammenhang bestehen für rastende Vögel ausreichend gleichwertige Flächen auf die diese ausweichen können, sodass in der Regel keine erheblichen Störungen auftreten können. Auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass keine geeigneten Ausweichflächen in der Nähe vorhanden sein sollten oder einzelne Tiere durch die Baumaßnahmen dennoch relevant gestört werden sollten, ist bei allen betrachtenden Rastvogelarten von keiner erheblichen Störung auszugehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer der betroffenen Arten verschlechtern würde.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

*VA7- Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung*

*V10 – Ökologische Baubegleitung*

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

## 5 Reptilien

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Niedersachsen	
		.....	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/">(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.html">http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.html</a> <a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf</a>				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse bevorzugt als xerothermophile Art trockenwarme Lebensräume. Bevorzugte Biotope in Niedersachsen sind Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelforstbiotope, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen, Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen sowie Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen. Die Habitatausstattung besteht aus Sonnenplätzen (z.B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöchern (Mäuselöcher), Stein- oder Schotterhaufen (z.B. in Gleisbetten), Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke – und sofern frostfrei auch als Winterquartier (PODLOUCKY 1988).</p> <p>Die Männchen der Zauneidechse sowie die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere ja nach Witterung bereits im März, die Weibchen wenige Wochen später. Die Paarungszeit beginnt im April/Mai und erstreckt sich etwa über einen Monat. Die Eiablage kann sich witterungsbedingt von Mai bis August erstrecken. Die Jungtiere schlüpfen bei günstigem Witterungsverlauf bereits ab Mitte Juli, die Hauptphase erstreckt sich von Ende Juli bis in den September. Das Aufsuchen der Winterquartiere kann bei Männchen bereits ab August einsetzen, Weibchen folgen etwas später (August/September), Jungtiere suchen die Winterquartiere gelegentlich erst im Oktober auf (BLANKE 2010).</p>				

## 4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse besiedelt ein riesiges Areal, das weite Teile Europas und des nordwestlichen Asiens umfasst. Es reicht von Südengland im Westen zum Baikalsee im Osten und vom mittleren Schweden und Karelien im Norden bis ins südliche Frankreich und nach Zentralgriechenland im Süden (BLANKE 2010).

Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Allerdings sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Im Nordwestdeutschen Tiefland wurde die Zauneidechse bisher weniger häufig nachgewiesen. Hier ist sie an kleinklimatisch günstige Standorte gebunden. Schwerpunktorkommen finden sich in der Lüneburger Heide und im Weser-Aller-Flachland (PODLOUCKY 1988, ELBING ET AL. 1996, BLANKE 2004).

In Niedersachsen kommt die Art mehr oder weniger zerstreut in allen Naturräumlichen Regionen vor. Die größten Siedlungsdichten finden sich in den Regionen Lüneburger Heide, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde 2012 an einer Böschung in der Nähe des geplanten Mastes Nr. 002 der LH-11-1008 nachgewiesen. Im Umfeld der geplanten Masten Nr. C006, C055, C057 und C059 und der zurückzubauenden Masten Nr. 002, Nr. 003, Nr. 057 und 058 der LH-11-1008 und Nr. 198, 197, 196 und 193 der LH-11-2013 sowie Mast Nr. 226A der LH-11-2014 befinden sich Biotope, die ein potenzielles Habitat der Art darstellen können, ein Vorkommen der Art kann hier nicht ausgeschlossen werden. 2017 konnte die Zauneidechse bei erneuten Erhebungen im Bereich des rückzubauenden Mastes Nr. 039 der LH-11-1008, sowie als Nebenbeobachtung im Bereich der zurückzubauenden Masten Nr. 015 und Nr. 024 der LH-11-1008 nachgewiesen werden. Desweiteren konnte im Bereich des zurückzubauenden Mastes Nr. 004 der LH-11-1008 sowie des Erdkabelabschnitts ein potenzielles Habitat der Zauneidechse festgestellt werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Errichtung der Höchstspannungsleitung (inkl. Masten) und der Demontage bestehender Leitungen sowie der Errichtung der Zufahrten kann es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Beeinträchtigungen der Zauneidechse sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann im Zuge von Gründungsarbeiten und Baustellenverkehr in von der Zauneidechse genutzten Lebensräumen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

VA12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse

*Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.*

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

VA12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen
		.....	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/">(https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf</a>				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Schlingnatter bevorzugt als xerothermophile Art trockenwarme Lebensräume. Bevorzugte Biotope zeigen eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhauten/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke. Dies sind in Niedersachsen Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelforstbiotope, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen, Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen sowie Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen (BFN 2018).

Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Schlingnatterweibchen pflanzen sich in Deutschland meist alle ein bis zwei Jahre fort. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden dann zwischen zwei und 16 Jungtiere geboren. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien lebendgebärend, d.h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere in frostfreier Tiefe in trockene Erdlöcher und Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern (BFN 2018).

### 4.2 Verbreitung

In Europa ist die Schlingnatter, mit Ausnahme Irlands, großer Teile Englands und des nördlichen Skandinaviens, nahezu überall verbreitet (GÜNTHER & VÖLKL 1996). Im südlichen Mittelmeerraum ist sie nur lokal verbreitet.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in Deutschland liegt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest- und Süddeutschlands. In den Mittelgebirgen besiedelt die Schlingnatter ein mehr oder weniger geschlossenes Gebiet mit Hauptvorkommen im Südwesten im Hessischen und

Westfälischen Bergland, im Westerwald, im Rhein-, Ahr-, Mosel-, Lahn- und Nahetal, im Pfälzer Wald, im Rheingau-Taunus, im Spessart, im Gebirge des Schwäbisch-Fränkischen Schichtstufenlandes sowie des Neckartales, des Odenwaldes, der Oberrheinebene, des Schwarzwaldes, der Schwäbischen und der Fränkischen Alb und im Donautal. Im Osten Deutschlands liegen die Schwerpunktorkommen im Saale-Unstrutgebiet, im Porphyrhügelland Sachsen-Anhalts und im Dresdener Elbtalgebiet sowie im Erzgebirgsvorland (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Im Norden Deutschlands teilt sich das Verbreitungsgebiet zunehmend in über die ganze Region verstreute Vorkommen auf. Schwerpunkte finden sich hier noch in den niedersächsischen Moor- und Heidebereichen, wie z.B. der Lüneburger Heide, der Stader Geest oder dem Weser-Aller-Flachland (PODLOUCKY & WAITZMANN 1993, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003) sowie in den Sand- und Heidegebieten Brandenburgs (GÜNTHER & VÖLKL 1996).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Umfeld des zurückzubauenden Mastes Nr. 004 der LH-11-1008 bzw. des geplanten Arbeitsstreifens des Erdkabelabschnitts befindet sich ein Biotop, das ein potenzielles Habitat der Art darstellen könnte, ein Vorkommen der Art kann hier nicht ausgeschlossen werden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der der Demontage bestehender Leitungen, der Nutzung der Arbeitsflächen des Erdkabelabschnitts sowie der Errichtung der Zufahrten kann es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

VA12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Beeinträchtigungen der Schlingnatter sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann im Zuge von Gründungsarbeiten und Baustellenverkehr in von der Schlingnatter genutzten Lebensräumen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.*

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse

*Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

*VA12 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Zauneidechse*

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 6 Amphibien

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<b>Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen	
		.....	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/">(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.html">http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.html</a> <a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf</a>				
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Den ursprünglichen Lebensraum der Geburtshelferkröte stellten unverbaute Fluss- und Bachlandschaften mit großflächigen Abbruchkanten, Kolken und Geschiebetümpeln im bewaldeten Bergland dar. Als Sekundärbiotop werden heute vor allem Abgrabungen wie Steinbrüche, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben besiedelt.</p> <p>Als Reproduktionsgewässer werden hauptsächlich sonnenexponierte, flache und vegetationsarme Gewässer besiedelt, gelegentlich werden jedoch auch Stauseen oder Fischteiche genutzt.</p> <p>Der Landlebensraum befindet sich meist im näheren Umfeld der Reproduktionsgewässer. Im Bereich von Abgrabungen werden vor allem Lockergesteinhalden als Tagesverstecke oder Winterquartiere genutzt, außerhalb der Abgrabungen sind Tagesverstecke oder Winterquartiere meist im Bereich von sonnenexponierten Böschungen, Trockenmauern oder Böden mit ausreichender Versteckmöglichkeit (z.B. Steine, Kleinsäugerbaue, Baumwurzeln).</p> <p>Die Aktivitätsphase der Art beginnt in der Regel ab März/ April. Die Hauptpaarungszeit liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni, kann sich jedoch bis Ende August erstrecken. Die Paarung findet an Land statt, die Männchen wickeln sich die Laichschnüre um die Hinterbeine und halten sich zwischen 10-50 Tagen mit den Eiern an Land auf. Erst kurz vor dem Schlupf wird ein geeignetes Reproduktionsgewässer aufgesucht. Adulte Tiere können mehrmals im Jahr laichen und wechseln bis zu dreimal im Jahr zwischen Laichgewässer und Tagesverstecken/Winterquartieren. Früh abgesetzte Kaulquappen können bereits ab August bis in den Herbst</p>				

um die Laichgewässer herum angetroffen werden, spät abgesetzte Kaulquappen überwintern im Gewässer und wandeln sich erst im folgenden Jahr ab April/Mai um.

## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Geburtshelferkröte reicht von Portugal bis Mitteldeutschland, im Norden bis Mittel-Belgien und Niedersachsen, im Süden bis Zentralspanien und in die Nordwestschweiz.

In Deutschland ist die Art eine Charakterart des Hügel- und Berglandes. Das Areal umfasst große Teile des Saarlandes, Rheinland-Pfalz, Mittel- und Nordhessen, den Westen Thüringens, Südniedersachsen und das südliche bis östliche Nordrhein-Westfalen.

In Niedersachsen erreicht die Art ihre nördliche Verbreitungsgrenze und ist auf die naturräumlichen Regionen Weser- und Leinebergland bzw. Harz beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen befinden sich im Calenberger und Alfelder Bergland, im Sollingvorland, im Landkreis Göttingen und der Leinesenke, im Fulda-Werra-Bergland, im südwestlichen Harzvorland und im Oberharz.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Es liegen Hinweise des NLWKN (2011k) zu Vorkommen der Art im Quadranten 1 des MTB 4624 Hedemünden vor, in diesem Bereich befindet sich ein potenziell für die Art geeignetes Gewässer im Umfeld des geplanten Mastes Nr. C096 bzw. des zurückzubauenden Mastes Nr. 154 der LH-11-2013.

In einem Gewässer in der Nähe des geplanten Mast Nr. C102 wurden im Jahr 2014 zwei Larven der Art erfasst; ~~ein Vorkommen in dem Gewässer am geplanten Mast Nr. C101 kann nicht ausgeschlossen werden.~~

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und damit verbunden auch zu einer Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen ~~Fortpflanzungs- und~~ Ruhestätten der Art. ~~Eine potenzielle Fortpflanzungsstätte ist im Bereich der Arbeitsfläche des geplanten Mast Nr. C101 betroffen;~~ ~~potenzielle Ruhestätten sind im Bereich der Arbeitsflächen der geplanten Masten Nr. C096, ~~Nr. C101~~ und Nr. C102 bzw. der zurückzubauenden Masten Nr. 149 und 154 der LH-11-2013 betroffen.~~

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bezüglich der betroffenen potenziellen Ruhestätten kann durch die Maßnahme

VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien

ein Eintreten des o.g. Verbotstatbestandes und eine damit verbundene Tötung von Individuen vermieden werden.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Bezüglich der betroffenen potenziellen Ruhestätten ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme*

*K7 – Neuanlage von Kleingewässern*

*kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Beeinträchtigungen der Geburtshelferkröte sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann im Zuge von Gründungsarbeiten und Baustellenverkehr in von der Geburtshelferkröte als Leitstrukturen oder zur Wanderung genutzten Bereichen ~~sowie im Bereich der potenziellen Fortpflanzungsstätte am geplanten Mast Nr. C104~~ zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*V<sub>A6</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien*

*Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

*V<sub>A6</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien*

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

*K<sub>7</sub> – Neuanlage von Kleingewässern*

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

### Kammolch (*Triturus cristatus*)

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Niedersachsen
		.....	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/">(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/)</a>			

<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<a href="http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.htmlhttps://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf"> (http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.htmlhttps://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf)</a>			

<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(NLWKN 2011G): *Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen - Kammolch (Triturus cristatus), (Stand November 2011)*

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kammolch bevorzugt in der Regel größere, perennierende, sonnenexponierte, meso- bis eutrophe Gewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraumes stellt ein strukturreicher Landlebensraum mit einem Wechsel aus strukturiertem Grünland (Feuchtwiesen, Weiden) mit angrenzenden Brachen/ Ruderalflächen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Gärten und Parkanlagen sowie Feldern und Wäldern dar. (NLWKN 2011G).

Die Art nutzt zur Überwinterung hauptsächlich Kleinsäugerbauten, Steinhäufen und Totholz, seltener findet die Überwinterung im Gewässer oder in Stollen, Höhlen, Straßentunneln, Kellern oder Trockenmauern statt (RIMPP IN LAUFER ET AL. 2007).

Die Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden in der Regel ab Februar/ März statt. Die Paarungs- und Laichzeit erstreckt sich von März bis Juli, oft ist ein Teil der adulten Individuen nach der Paarungs- und Laichzeit noch bis August/ September im Gewässer oder im näheren Gewässerumfeld anzutreffen (NLWKN 2011G).

### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kammmolchs erstreckt sich von Westsibirien und dem Ural im Osten und den Karpaten im Südosten über Mitteleuropa, das südliche Skandinavien, Großbritannien bis nach Mittelfrankreich (RIMMP in LAUFER ET AL. 2007).

Die Art ist in allen Bundesländern vertreten, wobei ihr Verbreitungsschwerpunkt im Flach- und Hügelland liegt (RIMPP in LAUFER ET AL. 2007).

In Niedersachsen liegen die Verbreitungszentren des Kammmolches gemäß NLWKN (2011G) u.a. in den östlichen, mittleren und südlichen Landesteilen, im Weser-Aller-Flachland, den Börden und der Elbtalniederung. Größere Laichgesellschaften finden sich teilweise auch im südniedersächsischen Bergland, unter anderem im Göttinger Wald.

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Es liegen Hinweise des NLWKN (2011G) zu Vorkommen der Art im Quadranten 1 des MTB 4624 Hedemünden vor, in diesem Bereich befindet sich ein potenziell für den Kammmolch geeignetes Gewässer im Umfeld des geplanten Mastes Nr. C096 bzw. des zurückzubauenden Mastes Nr. 154 der LH-11-2013. Weitere potenziell für die Art geeignete Gewässer befinden sich im Umfeld des geplanten Masten ~~Nr. C101 und~~ C102.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und damit verbunden auch zu einer Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. ~~Eine potenzielle Fortpflanzungsstätte ist im Bereich der Arbeitsfläche des geplanten Mast Nr. C101 betroffen, potenzielle Ruhestätten sind im Bereich der Arbeitsflächen der geplanten Masten Nr. C096, C101 und C102 bzw. der zurückzubauenden Masten Nr. 149 und 154 der LH-11-2013 betroffen.~~

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bezüglich der betroffenen potenziellen Ruhestätten kann durch die Maßnahme

V<sub>A6</sub> – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien

ein Eintreten des o.g. Verbotstatbestandes und eine damit verbundene Tötung von Individuen vermieden werden.

~~Bezüglich des betroffenen potenziellen Fortpflanzungsgewässers greift die Vermeidungsmaßnahme nur im Hinblick auf den durch deren Zerstörung hervorgerufenen Tötungstatbestand, nicht jedoch hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten selbst.~~

~~Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.~~

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?**

ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Bezüglich der betroffenen potenziellen Ruhestätten ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.*

*Bezüglich der betroffenen potenziellen Fortpflanzungsgewässer ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme*

*K7 – Neuanlage von Kleingewässern*

*kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Beeinträchtigungen des Kammmolches sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann im Zuge von Gründungsarbeiten und Baustellenverkehr in vom Kammmolch als Leitstrukturen oder zur Wanderung genutzten Bereichen ~~sowie im Bereich der potenziellen Fortpflanzungsstätte am geplanten Mast Nr. C101~~ zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien*

*Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt**

**oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

Vermeidungsmaßnahmen

*VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien*

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

*K7 – Neuanlage von Kleingewässern*

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)**

## 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...G...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Niedersachsen
		.....	ggf. RL regional

## 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> <a href="https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/">https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/summary/</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.html">http://www.bfn.de/0316_nat_bericht_ergebnisse2013.html</a> <a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf</a>				
<b>Niedersachsen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Der Kleine Wasserfrosch präferiert Böden mit hohem organischen Anteil. Im Vergleich zu anderen Amphibienarten wurde er häufiger in Mooren, Sümpfen, Auwäldern, Feuchtwiesen und Grünland gefunden. Auch Ufergehölze, Feldgehölze, Waldränder und Lichtungen stellen typische Landlebensräume dar. Als Reproduktionsgewässer kommen vor allem Altwässer, Teiche, Tümpel und Überschwemmungsflächen in Frage, daneben besiedelt er Wiesengraben und –kanäle, eutrophe Weiher und Teiche der offenen Landschaft sowie Moorgewässer und Erlenbruchwälder (LAUFER ET AL. 2007).*

*Die Art nutzt zur Überwinterung vor allem Waldgebiete, wo sich die Individuen im Erdreich eingraben, gelegentlich findet auch eine Überwinterung im Gewässer statt (LAUFER ET AL. 2007).*

*Die Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden in der Regel ab März/ April statt. Die Hauptpaarungszeit liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Oft ist ein Teil der adulten Individuen nach der Paarungs- und Laichzeit noch im Gewässer oder im näheren Gewässerumfeld anzutreffen. Ab Mitte Juli bis Ende September ist in der Nähe der Laichgewässer mit frisch metamorphosierten Jungtieren zu rechnen, die sich in der Ufervegetation oder angrenzenden Bereichen auf Nahrungssuche begeben. Ab Ende August beginnt die Wanderung in die Winterquartiere, die bis einschließlich November andauern kann (LAUFER ET AL. 2007).*

## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Wasserfrosch erstreckt sich vom europäischen Teil Russlands (Wolga-Kama-Region) und dem Donaudelta im Osten über Serbien, Kroatien und Slowenien bis nach Norditalien und über das Baltikum, Polen, Deutschland und die Benelux-Staaten bis an die französische Atlantikküste (LAUFER ET AL. 2007).

In Deutschland ist die Verbreitung der Art nicht vollständig bekannt, da aufgrund der Bestimmungsschwierigkeiten bei vielen Bestandserfassungen nicht zwischen den drei Arten des Wasserfrosch-Komplexes unterschieden wird. Auffällig ist jedoch das anscheinend vollständige Fehlen der Art im äußersten Norden Deutschlands (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern) (BFN 2008).

In Niedersachsen liegen nur wenige gesicherte Vorkommen der Art vor. Nachweise gibt es vor allem aus der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, der Stader Geest, der Lüneburger Heide und dem Wendland sowie dem Weser-Aller-Flachland und dem Westteil der Börden (BFN 2008A).

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Im Untersuchungsraum wurden 2012 an einem Gewässer im Umfeld des geplanten Mastes Nr. C096 Individuen aus dem Wasserfrosch-Komplex als Sichtnachweise erfasst. 2017 erfolgte ein Nachweis von Individuen aus dem Wasserfroschkomplex in Kleingewässern an Mast C101. Eine genauere Bestimmung der Artzugehörigkeit konnte nicht vorgenommen werden. In einem konservativen Ansatz wird ein potenzielles Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im Untersuchungsraum angenommen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Umfeld des geplanten Mastes Nr. C096 kann es zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme und damit verbunden auch zu einer Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Ruhestätten der Art kommen. In einem konservativen Ansatz wird dies auch potenziell für Mast C101 angenommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bezüglich der betroffenen potenziellen Ruhestätten kann durch die Maßnahme

VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien

Sowohl ein Eintreten des o.g. Verbotstatbestandes als auch eine damit verbundene Tötung von Individuen vermieden werden.

Bezüglich des betroffenen potenziellen Fortpflanzungsgewässers greift die Vermeidungsmaßnahme nur im Hinblick auf den durch deren Zerstörung hervorgerufenen Tötungstatbestand, nicht jedoch hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten selbst.

Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

*Bezüglich der betroffenen potenziellen Fortpflanzungsgewässer im Bereich des geplanten Mastes C101 ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.*

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

*Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme*

*K7 – Neuanlage von Kleingewässern*

*kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

*Beeinträchtigungen des Kleinen Wasserfroschs sind grundsätzlich während der Bauphase möglich. Es kann im Zuge von Gründungsarbeiten und Baustellenverkehr in vom Kleinen Wasserfrosch als Leitstrukturen oder zur Wanderung genutzten Bereichen zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien*

*Eine ausführliche Maßnahmindarstellung ist dem LBP (Anlage 12, Kapitel 7.5.2) zu entnehmen.*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

*VA6 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien*

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

*K7 – Neuanlage von Kleingewässern*

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!